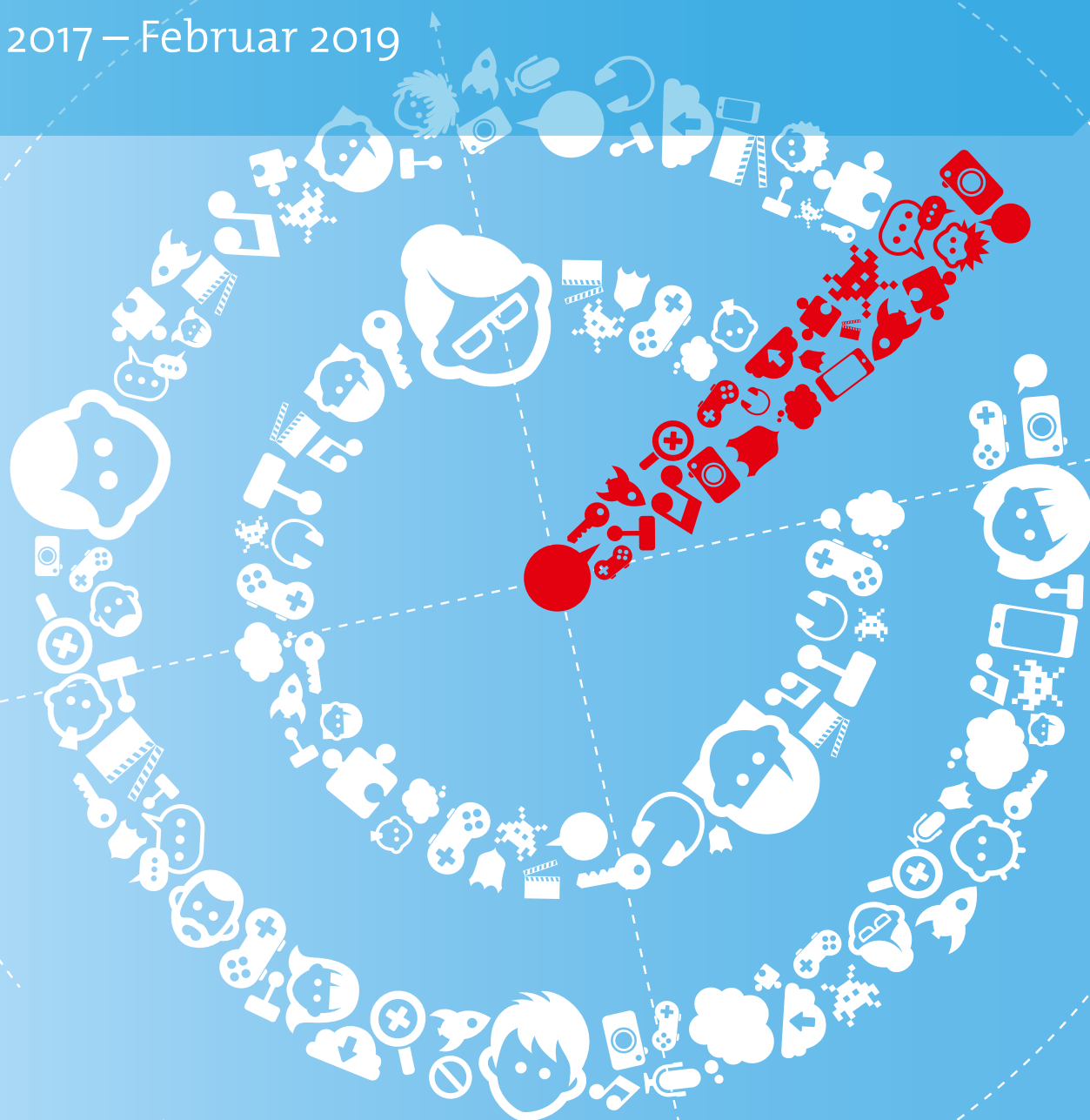


Kommission für Jugendmedienschutz

8. Tätigkeitsbericht

März 2017 – Februar 2019



Achter Tätigkeitsbericht der Kommission für Jugendmedienschutz

Impressum

Herausgeber

die medienanstalten – ALM GbR
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Tel.: +49 30 206 46 90 0
Fax: +49 30 206 46 90 99
E-Mail: kjm@die-medienanstalten.de
Webseite: www.kjm-online.de

Verantwortlich

Petra Pfannes

Redaktion

Lisa Keimburg

Copyright © 2019 by

die medienanstalten – ALM GbR

Umschlag-Design, Illustration, Layoutkonzept und Satz

Rosendahl Berlin, Agentur für Markendesign

Druck

PieReg Druckcenter Berlin GmbH

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die Angaben beziehen sich immer auf Angehörige aller Geschlechter.

Achter Bericht

der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV

Berichtszeitraum:
März 2017 bis Februar 2019

Vorwort

In den vergangenen zwei Jahren gab es personelle Veränderungen an der Spitze der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Und doch hatten sowohl meine Amtsvorgängerin Cornelia Holsten als auch ich stets ein Ziel: einen zeitgemäßen, effektiven Jugendmedienschutz sicherzustellen. Die KJM ist ein plurales Expertengremium, das Bund, Länder und Landesmedienanstalten zusammenbringt. Mit ihrer Expertise und Zusammensetzung ist die KJM daher das ideale Diskussionsforum für alle Fragen des Jugendmedienschutzes. Hier spiegeln sich unterschiedliche Erfahrungen wider, Positionen werden moderiert und wichtige Grundrechte abgewogen und dies immer mit dem Ziel, ein gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer digitalen, konvergenten Medienumwelt zu gewährleisten.

Dieses Leitbild hat uns im Berichtszeitraum durch eine Vielzahl an Themen, Fällen und Veranstaltungen geleitet. So haben wir zwischenzeitlich auch einige wichtige Erfahrungswerte im Umgang mit dem neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) gesammelt, der 2016 novelliert wurde. Gerade aus der Praxis ergeben sich vielfältige Erkenntnisse, die zu einer weiteren Fortentwicklung des JMStV beitragen können. Die anstehende Umsetzung der europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in nationale Gesetzgebung böte hier einen ersten zeitnahen Anlass zur Nachjustierung.

Mit Interesse verfolgt die KJM zudem die in Aussicht genommene Neuausrichtung des Bundes in Sachen Jugendschutz. Die geplante Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) wird die KJM sicher auch noch im nächsten Berichtszeitraum begleiten. Dabei gehen wir aufgrund des im Jugend(medien)schutz bestehenden Spannungsfeldes zwischen den Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern davon aus, dass sich auch die KJM mit ihren Erfahrungen und ihrem Know-how in einen dialogisch geführten Gesetzgebungsprozess einbringen können wird. Denn in einer konvergenten Medienwelt gilt es mehr denn je, gemeinsam nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Ein weiteres Gesetz, das die Gemüter in Deutschland erhitzt hat, war ebenfalls Thema für die KJM: das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – kurz NetzDG. Das Gremium begrüßt dabei grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzes, effektiver gegen Hate Speech vorzugehen. Da sich durch das Gesetz aber auch Fragen im Schnittstellenbereich zwischen NetzDG und JMStV aufgetan haben, steht die KJM im Austausch mit dem zuständigen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, um gesetzliche Verbesserungen in diesen

Bereichen zu realisieren. Kernthemen sind hier die Beteiligung der KJM im Prozess der Anerkennung von Selbstkontrollrichtungen sowie ein institutioneller Informationsaustausch zwischen KJM und Bundesamt für Justiz.

Inhaltlich war die KJM im Berichtszeitraum vor allem in ihren traditionellen Tätigkeitsfeldern aktiv. Thematisch relevant waren dabei überwiegend klassische Themen des Jugendmedienschutzes wie Gewalt, Pornografie und politischer Extremismus. Neben diesen „Klassikern“ begegneten der KJM in den letzten zwei Jahren insbesondere im Social Web und im Bereich Games immer wieder auch neue Phänomene. So hat das Thema Lootboxen in Onlinespielen das Gremium ebenso beschäftigt wie das Thema Kinder und Influencer-Marketing.

Neuigkeiten gibt es auch im technischen Jugendmedienschutz: 2018 hat die KJM zwei Jugendschutzsysteme für geschlossene Systeme als geeignet beurteilt. Darunter versteht man Jugendschutzlösungen, die speziell für bestimmte Plattformen entwickelt wurden. Eine Anerkennung dieser Systeme nach dem JMStV ist seit 2016 möglich, trägt dem Trend zur Entwicklung proprietärer Systeme Rechnung und ist damit eine sinnvolle Ergänzung zum Gedanken eines übergreifenden Schutzes durch Jugendschutzprogramme. Ziel der KJM ist es, weitere Unternehmen dazu zu ermutigen, diesem Beispiel zu folgen und eigene Jugendschutzprogramme zur Anerkennung zu bringen und damit weitere Bausteine für einen wirksamen Jugendmedienschutz zu entwickeln.

Darüber hinaus hat sich die KJM intensiv mit Anbietern und weiteren Experten über die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Machine Learning im Jugendmedienschutz ausgetauscht. Erste Tests von jugendschutz.net, dem Kompetenzzentrum für Jugendschutz im Internet von Bund und Ländern, haben bereits erstaunliche Ergebnisse in diesem Feld aufgezeigt. Auch hier hoffen wir auf weitere Entwicklungen, die den Jugendmedienschutz voranbringen können.

Das alles sind nur Ausschnitte der zahlreichen Tätigkeiten der KJM in den letzten beiden Jahren. Im vorliegenden Tätigkeitsbericht finden Sie weitergehende, umfangreiche Informationen. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Dr. Wolfgang Kreißig
Vorsitzender der KJM

Kooperationen und Vernetzung für den Jugendmedienschutz

Die Vernetzung und die Kooperationen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) voranzutreiben und zu fördern, war eines der Ziele, in denen der Bereich Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle die KJM-Vorsitzenden in den letzten beiden Jahren tatkräftig unterstützt hat. Damit möchten wir dazu beitragen, dass die KJM aus ihrer Position als staatsfernes, plurales Gremium heraus weiterhin das Netzwerk wichtiger mit dem Jugendmedienschutz befasster Akteure und Institutionen festigt und ausbaut.

Dieses Anliegen haben wir zum einen durch unsere Veranstaltungen umgesetzt. So haben wir beispielsweise in einer Kooperationsveranstaltung mit dem Deutschen Kinderhilfswerk (DKHW) am 27. September 2018 in Berlin einen Fachtag zum Thema Kinder und Influencing in sozialen Medien ausgerichtet. Die KJM konnte bei dieser Veranstaltung ein Gutachten zu direkten Kaufappellen an Kinder und Jugendliche in sozialen Medien vorstellen, das die Hochschule der Medien Stuttgart in ihrem Auftrag angefertigt hatte. Da dieses Gutachten ein bislang nur wenig bearbeitetes Thema aufgriff, hatte die Veranstaltung eine sehr gute Resonanz sowohl in den Medien als auch in der Fachöffentlichkeit. Eine Fortführung des Austausches mit dem DKHW und externen Akteuren zu dem Thema ist geplant.

Eine weitere Kooperation, die 2017 wiederbelebt wurde, war die Zusammenarbeit mit der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD). Im Fokus der gemeinsamen Tagung der Medienarbeit der EKD und der KJM am 22. Juni 2017 in Berlin stand der Hass in sozialen Netzwerken sowie die Frage, welcher persönliche, rechtliche und zivilgesellschaftliche Umgang damit gefunden werden kann. Die Tagung brachte namhafte Journalisten wie Richard Gutjahr und Jan Fleischhauer mit der Medienaufsicht sowie mit Vertretern der Evangelischen Kirche und Verbänden, aber auch dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zusammen. Gemeinsam diskutierten sie über eine breite Palette von Fragen, die von ethischen Gesichtspunkten bis hin zu medienrechtlichen Vorgehensweisen reichten. Somit konnte die KJM ihrem Anspruch gerecht werden, neben der klassischen aufsichtsrechtlichen Tätigkeit auch gesellschaftliche Debatten zu initiieren.

In den letzten beiden Jahren konnte sich die KJM nicht nur national, sondern auch international noch besser vernetzen. Eine Kooperation, die schon 2016 mit einem Memorandum of Understanding mit der koreanischen Medienaufsicht Korea Communications Standards Commission (KCSC) geschlossen wurde, konnte 2018 mit Leben gefüllt werden. In der

Vereinbarung war unter anderem ein Mitarbeiteraustausch beschlossen worden. Dieser Austausch wurde im Dezember 2018 mit drei Mitarbeitern der KCSC gestartet, die eine Woche bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle sowie der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) hospitierten. Wir haben uns sehr gefreut, unseren Kolleginnen und Kollegen das deutsche Medienaufsichtssystem sowie die Arbeit der KJM näherzubringen und ihnen Einblicke in die Arbeit der Landesmedienanstalten zu gewähren. Diese Erfahrung war für beide Seiten sehr wertvoll und soll im Jahr 2019 mit den ersten deutschen Kolleginnen und Kollegen fortgesetzt werden, die nach Fernost reisen. Darüber hinaus laufen derzeit die Planungen für eine gemeinsame Veranstaltung von KJM und KCSC im Laufe des Jahres 2019.

Abseits der organisatorischen und fachlichen Herausforderungen war der Berichtszeitraum für mich persönlich von einer großen Veränderung geprägt: Ich habe zum 1. März 2018 die Bereichsleitung Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle übernommen. In die neue Aufgabe konnte ich mich schnell einfinden, da ich bereits seit 2013 Mitarbeiterin der Medienanstalten bin und sowohl die Arbeit der Gemeinsamen Geschäftsstelle wie auch der Landesmedienanstalten sehr gut kenne. Ich freue mich über diese anspruchsvolle Position, die mir ermöglicht, in einem Spannungsfeld von vielen verschiedenen internen und externen Akteuren gemeinsame Vorhaben und Themen voranzubringen und so den Jugendmedienschutz zu stärken.



Petra Pfannes

Bereichsleiterin Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten

Inhalt

A Die KJM

- 1 Aufgaben der KJM 11
- 2 Organisation und Vernetzung 11

B Anwendungen der Bestimmungen des JMStV

- 1 Anfragen und Beschwerden 15
 - 1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen 15
 - 1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien 16
 - 1.3 Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Beschwerden 17
- 2 Prüftätigkeit 17
 - 2.1 Das KJM-Prüfverfahren 17
 - 2.2 Novellierung der Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten 18
 - 2.3 Prüftätigkeit Rundfunk 19
 - 2.4 Prüftätigkeit Telemedien 20
 - 2.5 Bestätigung von Altersbewertungen 26
 - 2.6 Urteile von grundsätzlicher Bedeutung 26
- 3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle 29
 - 3.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen 30
 - 3.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter 31
 - 3.3 FSK.online 32
 - 3.4 USK.online 32
- 4 Technischer Jugendmedienschutz 33
 - 4.1 Geschlossene Benutzergruppen 34
 - 4.2 Technische Mittel 36
 - 4.3 Jugendschutzprogramme 37

C Engagement der KJM

- 1 In Kontakt mit Bund und Ländern 39
- 2 Internationaler Jugendmedienschutz 41
- 3 Austausch mit Unternehmen und Institutionen 42
- 4 Kooperationen und Beiräte 43
- 5 Studien und Gutachten 44

D Für mehr Transparenz und Akzeptanz: Die Öffentlichkeitsarbeit der KJM

- 1 Pressearbeit 47
- 2 Publikationen 47
- 3 Veranstaltungen 48
- 4 Präsenz auf der Bildungsmesse „didacta“ 50
- 5 Onlineauftritt 50

E Blick in die Zukunft: Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz

- 1 Gesetzliche Regulierung muss immer wieder angepasst werden 53
- 2 Anbieterverantwortung muss ernst genommen werden 53
- 3 Technischer Jugendmedienschutz muss weitergedacht werden 53
- 4 Aufsicht muss international und übergreifend zusammenarbeiten 54
- 5 Verstöße müssen geahndet werden 54

Anlagenverzeichnis

- 1 KJM-Mitglieder 58
- 2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten 60
- 3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen 61
- 4 Termine der KJM 62



A Die KJM

1 Aufgaben der KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist für die Aufsicht über den privaten Rundfunk und die Telemedien zuständig. Als Organ der Landesmedienanstalten überprüft sie die Einhaltung der Bestimmungen des „Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (kurz: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV). In diesem Zusammenhang ist sie für die Überprüfung und Bewertung möglicher Verstöße in Rundfunk- und Telemedienangeboten zuständig. Sie beschließt entsprechende Maßnahmen, die dann von den Landesmedienanstalten umgesetzt werden. Im Sinne des Modells der „regulierten Selbstregulierung“ obliegt es der KJM zudem, Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuerkennen. Weiterhin ist die KJM unter anderem für die Festlegung von Sendezeiten, die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrechnik, die Festlegung von Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen sowie für das eigene Erstellen von Indizierungsanträgen für Angebote in Telemedien (Internet) zuständig. Im Berichtszeitraum hat die KJM ein besonderes Augenmerk auf Entwicklungen im technischen Jugendmedienschutz gelegt, die sich unter anderem durch die Novellierung des JMStV ergeben haben (→ *B 4 Technischer Jugendmedienschutz*). Darüber hinaus hat die KJM die Jugendschutzrichtlinien (JuSchRiL) der Landesmedienanstalten mit dem Ziel überarbeitet, einen modernen Jugendmedienschutz zu gewährleisten. Aktuell stimmen die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten über den Entwurf ab. Mit einem Inkrafttreten der JuSchRiL ist Mitte 2019 zu rechnen (→ *B 2.2 Novellierung der Jugendschutzrichtlinien*).

2 Organisation und Vernetzung

Die KJM besteht aus zwölf Sachverständigen: sechs Direktorinnen und Direktoren von Landesmedienanstalten, vier Mitgliedern, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt, und zwei Mitgliedern, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannt werden. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie nicht an Weisungen gebunden. Die Sachverständigen der KJM haben jeweils eine Stellvertretung (→ *Anlage 1 Mitglieder der KJM*) und tagen in der Regel einmal im Monat (→ *Anlage 4 Termine der KJM*).

Der Vorsitz sowie der erste stellvertretende Vorsitz werden nach § 14 Abs. 3 Satz 7 JMStV i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GVO-KJM (Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM) durch die KJM aus den Reihen der Direktorinnen und Direktoren der Landesmedienanstalten gewählt. Weiterhin kann aufgrund der pluralen Besetzung des Gremiums gemäß der GVO-KJM eine zweite Stellvertretung des KJM-Vorsitzes aus den Reihen der Bund-Länder-Vertreterinnen und -Vertreter gewählt werden.

Zu Beginn des Berichtszeitraums hatte Andreas Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), den Vorsitz inne (gewählt am 16. Dezember 2016). Stellvertretende Vorsitzende waren zu diesem Zeitpunkt Renate Pepper, damalige Direktorin der medienanstalt rlp, sowie Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).

Mit Beginn ihrer 4. Amtsperiode hat sich die KJM neu konstituiert. Am 5. April 2017 wurde Cornelia Holsten, Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt (brema), zur neuen Vorsitzenden des Gremiums gewählt. Als stellvertretende Vorsitzende wurden Renate Pepper und Thomas Krüger jeweils in ihren Ämtern bestätigt. Neu in das Gremium berufen wurden Thomas Fuchs, Direktor der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), sowie Dr. Wolfgang Kreißig, der Präsident der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK). Als stellvertretende Mitglieder wurden Dr. Tobias Schmid, Direktor der Landesanstalt für Medien NRW, und Bert Lingnau, Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) benannt.

Die Oberste Bundesbehörde und die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) benannten für die 4. Amtsperiode der KJM ebenfalls einige Mitglieder neu: Birgit Goehlnich, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), und Petra Müller, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Praxis (FWU), wurden von den OLJB als Mitglieder in das neu konstituierte Gremium entsandt. Zu stellvertretenden Mitgliedern benannte die Oberste Bundesbehörde Thomas Salzmann, stellvertretender Vorsitzender der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, und Dr. Christian Lüders, Leiter der Abteilung Jugend und Jugendhilfe im Deutschen Jugendinstitut e.V. Die OLJB benannten Dr. Elisabeth Clausen-Muradian, Rechtsanwältin, Henning Fietze, Leiter Medienkompetenz Offener Kanal Schleswig-Holstein AöR, sowie Olaf Schütte, Servicestelle für Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt, als stellvertretende Mitglieder.

Nachdem Cornelia Holsten ihr Amt zum Ende des Jahres 2017 niederlegte, um ab 2018 den Vorsitz der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) sowie der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) zu übernehmen, wurde Dr. Wolfgang Kreißig in der KJM-Sitzung am 6. Dezember 2017 in Berlin zum Vorsitzenden des Gremiums ab 1. Januar 2018 gewählt. Renate Pepper und Thomas Krüger wurden jeweils erneut als stellvertretende Vorsitzende in ihren Ämtern bestätigt. Das Amt des 1. stellvertretenden KJM-Vorsitzes wurde mit der Verabschiedung von Renate Pepper in ihren Ruhestand vakant und am 30. Mai 2018 mit der Wahl von Dr. Marc Jan Eumann, Direktor der medienanstalt rlp, neu besetzt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertretungen endet mit der 4. Amtsperiode der KJM im März 2022.

Als zuarbeitende Stellen für die sachverständigen KJM-Mitglieder, die ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ausüben, sind die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGs) sowie jugendschutz.net gesetzlich verankert.

Die GGs unterstützt die KJM vor allem im Bereich der Prüfverfahren organisierend sowie koordinierend und übernimmt darüber hinaus die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Gremium. Zudem arbeitet sie dem Vorsitzenden im Bereich der Indizierungen zu (→ *Anlage 2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten*). jugendschutz.net ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei der Telemedienaufsicht.

Die einzelnen KJM-Mitglieder übernehmen für das Gremium Verantwortung für verschiedene Themenfelder grundsätzlicher Bedeutung. Sie bearbeiten diese Themen mit Rückgriff auf Arbeitsgruppen, die sich aus KJM-Mitgliedern sowie Expertinnen und Experten der Landesmedienanstalten und angebundener Organisationen zusammensetzen. Die jeweils themenverantwortlichen KJM-Mitglieder fungieren als Berichterstattende und bringen die Ergebnisse der Arbeitsgruppen in die Diskussionen der KJM ein.

Zur Vorbereitung der Entscheidungen der KJM setzt der Vorsitzende gemäß der Geschäftsordnung Prüfgruppen ein. Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle auf und geben Entscheidungsempfehlungen ab (→ *Anlage 3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen*). Als Grundlage für die Entscheidungsempfehlungen übermitteln die zuständige Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net den Prüfgruppen eine Dokumentation des Angebots zusammen mit einer Vorbewertung. Der Prüfausschuss entscheidet auf Grundlage der Entscheidungsempfehlung der Prüfgruppe anstelle der KJM, wenn jedes Mitglied des Prüfausschusses ausdrücklich dieser Empfehlung zugestimmt hat. Wird keine Einstimmigkeit im Prüfausschuss erreicht, wird die Entscheidung durch alle KJM-Mitglieder getroffen (→ *B 2.1 Das KJM-Prüfverfahren*).



Themenverantwortung der KJM-Mitglieder

Austausch BPjM/KJM

- Martina Hannak (BPjM)

Games

- Petra Müller (Institut für Film und Bild)

jugendschutz.net

- N. N.

Kriterien

- Birgit Goehlnich (FSK)
- Frauke Wiegmann (JIZ)

Neue Trends und Phänomene

- Dr. Marc Jan Eumann
(medienanstalt rlp, stv. KJM-Vorsitzender)
- Jochen Fasco (TLM)

Politische Kommunikation & Strategie

- Dr. Wolfgang Kreißig (LFK, KJM-Vorsitzender)
- Thomas Krüger (bpb, 2. stv. KJM-Vorsitzender)

Selbstkontrolleinrichtungen

- N. N.

Soziale Netzwerke / Internationale Entwicklungen

- Thomas Fuchs (MA HSH)

Technischer Jugendmedienschutz

- Dr. Wolfgang Kreißig (LFK, KJM-Vorsitzender)

Verfahren

- Bereichsleitung Jugendmedienschutz (GGs)

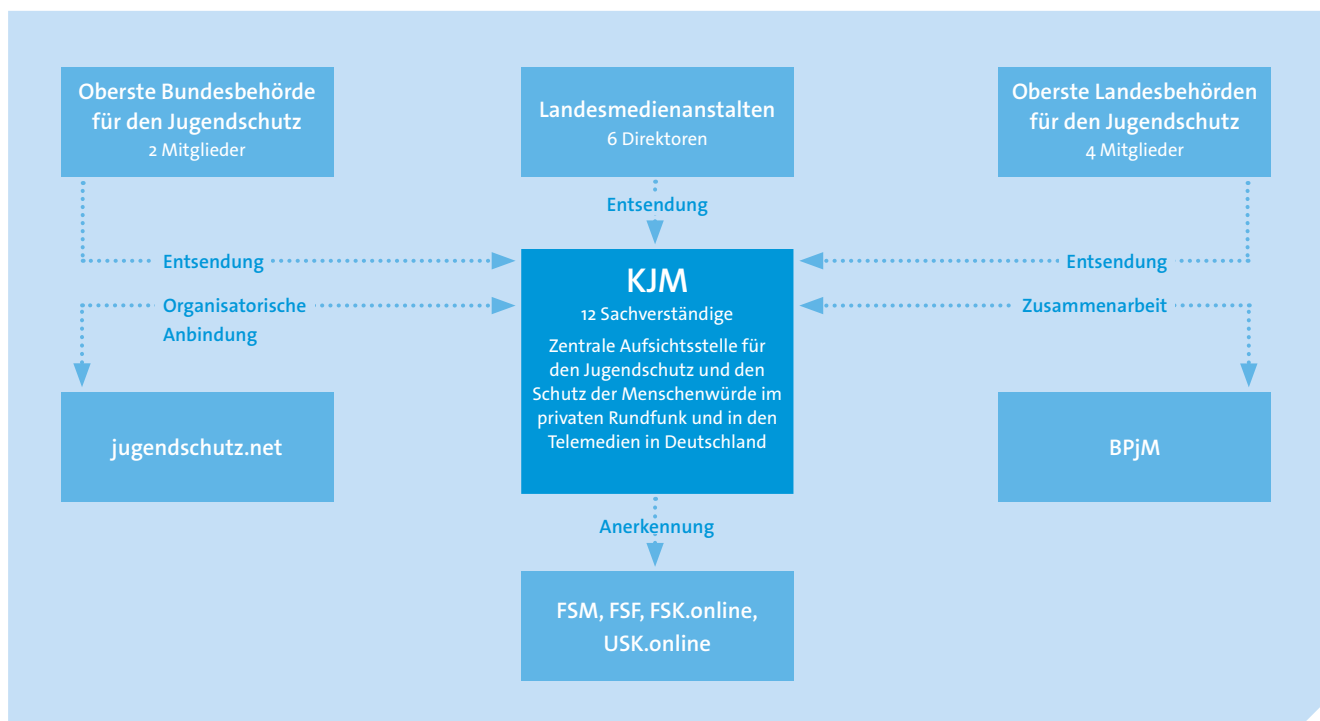
Werbung gemäß § 6 JMStV

- Martin Heine (Medienanstalt Sachsen-Anhalt)

Zur Weiterentwicklung und Beförderung der gemeinsamen Spruchpraxis bewährten sich auch im aktuellen Berichtszeitraum die KJM-Prüfer-Workshops unter Federführung der Prüfgruppensitzungsleitung (→ *Anlage 3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen*). Am 20. Juni 2017 standen in Hamburg die Themen (Schein-)Realitäten im Internet und Reality-Mix im Fernsehen sowie Rechtsradikale und rechts-populistische Web-Angebote unterhalb der Unzulässigkeitschwelle im Fokus des Workshops. Ein weiterer Workshop am 20. Juni 2018 in Ludwigshafen widmete sich aktuellen Entwicklungen, Bewertungskriterien und Anwendungsproblemen bei entwicklungsbeeinträchtigenden Medienangeboten mit Blick auf 3- bis 12-jährige Kinder. Die Workshops bieten den Prüferinnen

Abb. 1

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)



und Prüfern stets auch die Gelegenheit, sich zu Beispielen aus der KJM-Prüfpraxis, insbesondere über exemplarische TV- und Internetangebote, auszutauschen.

Weiterhin setzte die Prüfgruppensitzungsleitung im Berichtszeitraum die Reihe der Jugendschutzreferententreffen fort. Die Fachreferenten für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten besprachen jeweils im Anschluss an die Prüferworkshops am 21. Juni 2017 sowie am 21. Juni 2018 verschiedene Aspekte der Prüfpraxis sowie organisatorische Einzelfragen.

Um gerade im Bereich Telemedien eine Vernetzung der verschiedenen Institutionen zu schaffen, sieht der JMStV neben der organisatorischen Anbindung von jugendschutz.net eine enge Zusammenarbeit zwischen der KJM und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) vor. Die BPjM holt vor einer Entscheidung über Indizierungsanträge für Telemedien die Stellungnahme der KJM ein. Diese Stellungnahme muss die BPjM bei ihrer Entscheidung für oder gegen eine Indizierung maßgeblich berücksichtigen. Die KJM kann bei der BPjM auch selbst Anträge auf Indizierung von Telemedien stellen. Darüber hinaus besteht im Bereich Telemedien – wie auch im Bereich Rundfunk – ein regelmäßiger Austausch mit den von der KJM anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen

Selbstkontrolle: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (für FSK.online) und Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (für USK.online).

Abseits dieser unter dem Dach der KJM vernetzten Institutionen steht die KJM zur Förderung eines besseren Jugendmedienschutzes beispielsweise im Austausch mit

- Anbietern von Rundfunk und Telemedien sowie ihren Verbänden,
- Organen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
- Eltern- und Erziehungsverbänden,
- Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung,
- globalen Unternehmen,
- Jugend- und Kinderschutzeinrichtungen,
- Universitäten/Medienakademien,
- Vertretern der Politik,
- Vertretern der Kirchen,
- Vertretern der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Strafverfolgungsbehörden.



B Anwendungen der Bestimmungen des JMStV

1 Anfragen und Beschwerden

Die Prüftätigkeit ist eine der wichtigsten Aufgaben der KJM. Darunter fallen einerseits die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden und andererseits die konkrete Prüfung von Einzelfällen. Die Zahl der regelmäßig eingehenden Anfragen und Beschwerden zu Rundfunk- und Telemedien-Angeboten sowie zu allgemeinen Themen zeigt, dass die KJM als Ansprechpartnerin für den Jugendmedienschutz fest verankert ist. Zwischen März 2017 und Februar 2019 befasste sich die KJM mit 1.106 Anfragen und Beschwerden, die alle einzeln beantwortet wurden. Somit lässt sich im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum (7. Tätigkeitsbericht: 1.247 Anfragen und Beschwerden) ein leichter Rückgang verzeichnen, der besonders die Beschwerden über Rundfunk-Angebote betrifft (→ B 1.2 *Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen*).

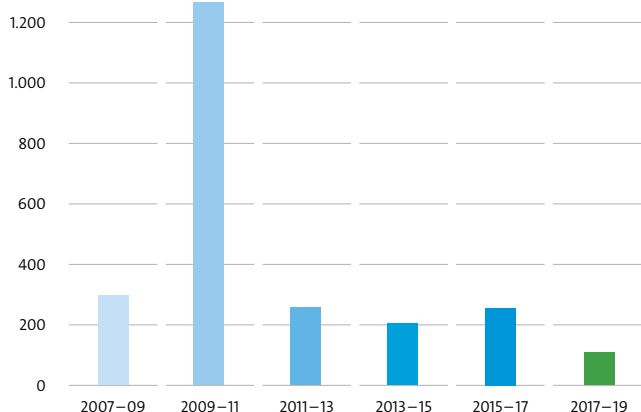
1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen

Beschwerden über Rundfunksendungen

Die praktische Aufsichtstätigkeit der KJM wird aus zwei Quellen gespeist: zum einen aus der Programmbeobachtung der Landesmedienanstalten (→ B 2 *Prüftätigkeit*) und zum anderen aus den kritischen Hinweisen zu diversen Rundfunkangeboten aus den Reihen der Zuschauer und Zuhörer. Im aktuellen Berichtszeitraum erreichten die KJM 109 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunksendungen.

Abb. 2

Beschwerden Rundfunk seit 2007



Die meisten Bürger nutzen für die Beschwerden das Online-Kontaktformular auf der KJM-Webseite. Beschwerdeführer sind überwiegend engagierte Bürgerinnen und Bürger. Doch auch unterschiedliche Einrichtungen und Behörden wie Ministerien, Jugendschutzorganisationen und Bürgerverbände wenden sich mit der Bitte an die KJM, konkrete Rundfunkangebote zu prüfen. Die an die einzelnen Landesmedienanstalten direkt gerichteten Beschwerden und Anfragen sind hier nicht erfasst, sofern sie nicht auch an den Bereich Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) gesendet wurden.



Hintergrund: Bearbeitung von Beschwerden

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Der Bereich Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. Denn für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter lizenziert ist. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Thematischer Schwerpunkt der Beschwerden waren in diesem Berichtszeitraum Programmtrailer für Sendungen mit einer Altersfreigabe ab 16 oder ab 18 Jahre, die erst nach 22 Uhr oder 23 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Die entsprechenden Programmhinweise wurden jedoch bereits im Tagesprogramm ausgestrahlt, was bei den Beschwerdeführern auf Unverständnis stieß. Sie kritisierten Sexual- und Gewaltdarstellungen, die aus ihrer Sicht entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche sein könnten. Ein zusätzlicher Schwerpunkt der Beschwerden lag wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum auf Werbung für Verhütungsmittel und Erotikartikel, die im Tagesprogramm ausgestrahlt wurde. Weiterhin wiesen die Beschwerdeführer auf Sendungen hin, die Kinder und Jugendliche ängstigen, sozialetisch desorientieren oder zu selbstgefährdendem Handeln verleiten könnten.

Anfragen zu Rundfunksendungen

Im Zeitraum März 2017 bis Februar 2019 gingen 15 Anfragen zu Rundfunksendungen im Bereich Jugendmedienschutz in der GGS ein. Diese bezogen sich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Ausstrahlung von Werbespots für Erotikartikel im Tagesprogramm, über die sich im vorliegenden Berichtszeitraum erneut zahlreiche Bürgerinnen und Bürger konkret beschwerten, sowie auf technische Jugendschutzoptionen wie beispielsweise Vorsperren.

1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien

Beschwerden zu Telemedienangeboten

Die KJM bearbeitete im aktuellen Berichtszeitraum 829 Beschwerden zu Telemedienangeboten. Alle Beschwerden, die im Bereich Jugendmedienschutz der GGS eingehen, werden zunächst zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net und die jeweils zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet sowie eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt. Sofern kein Anfangsverdacht vorlag, erhielten die Beschwerdeführer in der Antwort durch jugendschutz.net oder die zuständige Landesmedienanstalt eine Einschätzung des betreffenden Internetangebots anhand der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“. Bei Beschwerden gegen Internetangebote von Anbietern mit Sitz im Ausland wurde beim KJM-Vorsitzenden geprüft, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben waren.



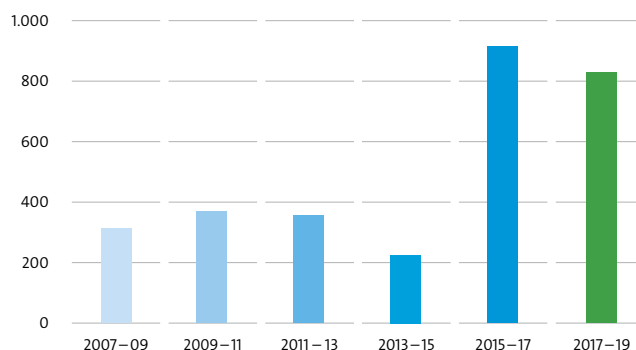
Welche Konsequenzen hat eine Telemedien-Beschwerde?

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt die Weiterleitung an jugendschutz.net und die zuständige Landesmedienanstalt zur inhaltlichen Überprüfung. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV und ändert der Anbieter nach Hinweis von jugendschutz.net dies nicht, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und eine Vorlage für die KJM erstellt. Der Beschwerdeführer wird über die Prüfpraxis der KJM und das weitere Verfahren bezüglich des möglicherweise problematischen Internetangebots informiert (→ Kapitel B 2.1 Das KJM-Prüfverfahren).

Bei Beschwerden gegen ein bereits im Prüfverfahren der KJM geprüftes oder durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziertes Angebot wurde die Bewertung dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Die im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden richteten sich auch in diesem Berichtszeitraum hauptsächlich gegen erotische und pornografische Internetangebote. Des Weiteren beschwerten sich viele Bürgerinnen und Bürger über problematische Inhalte in sozialen Netzwerken oder auf Videoplattformen. Grund für die Beschwerden waren neben sexualisierten Inhalten vor allem Gewaltdarstellungen und Hassrede sowie der Aufruf zu Hass und Gewalt (→ B 2.4.2 Problemfelder). Auch zu Online-Spielen und Spieleplattformen gingen nach wie vor Beschwerden ein. Da es sich bei Onlinespielen häufig um ausländische Angebote handelt, die frei zugänglich sind und zum Teil kostenlos zur Verfügung stehen, beschreitet die KJM in diesen Fällen meistens den Weg über die Stellung eines Indizierungsantrags, um gegen das Angebot vorgehen zu können.

Abb. 3

Beschwerden Telemedien seit 2007



Anfragen zu Telemedienangeboten

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen 102 schriftliche und telefonische Anfragen zum Bereich Telemedien bei der KJM ein. Diese Anzahl hat sich im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum mehr als verdoppelt. Thema der meisten Anfragen war wieder der technische Jugendmedienschutz. Zahlreiche Eltern und Pädagogen erkundigten sich nach technischen Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche bei ihrer Internetnutzung mit Zeitbudget-Programmen oder Filtersystemen zu schützen. Auch Seitenbetreiber wandten sich weiterhin an die KJM, um sich nach Möglichkeiten der rechtskonformen Gestaltung ihrer Internetangebote mit technischen Hilfsmitteln zu erkundigen. Darüber hinaus erhielt die KJM zahlreiche Anfragen hinsichtlich der rechtlichen Bedingungen für den Onlinehandel mit Spielen sowie zu Altersverifikationssystemen.

1.3 Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Beschwerden

Von März 2017 bis Februar 2019 gingen 51 allgemeine Beschwerden und (überwiegend) Anfragen im Bereich Jugendmedienschutz in der GGS ein. Bei den allgemeinen Anfragen und Beschwerden handelte es sich um Fragen zur Tätigkeit der KJM oder zu anderen Themen rund um den Jugendmedienschutz, die nicht eindeutig den Themen Rundfunk und Telemedien zuzuordnen sind. Die allgemeinen Anfragen im aktuellen Berichtszeitraum stammten zum Großteil von interessierten Privatpersonen, Wissenschaftlern und öffentlichen Einrichtungen. Sie bezogen sich überwiegend auf das deutsche System des Jugendmedienschutzes im Allgemeinen oder die Rolle der KJM im Speziellen und auf das Thema Kindeswohl im weiteren Sinne. Darüber hinaus erhielt die KJM Anfragen für Veranstaltungen oder Kooperationen, zum Thema Medienkompetenz sowie nach Informationsmaterial oder Positionen des Gremiums. Allgemeine Anfragen oder Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit der KJM fallen, leitet der Bereich Jugendmedienschutz der GGS an die jeweils zuständige Stelle weiter und informiert den Beschwerdeführer darüber.

2 Prüftätigkeit

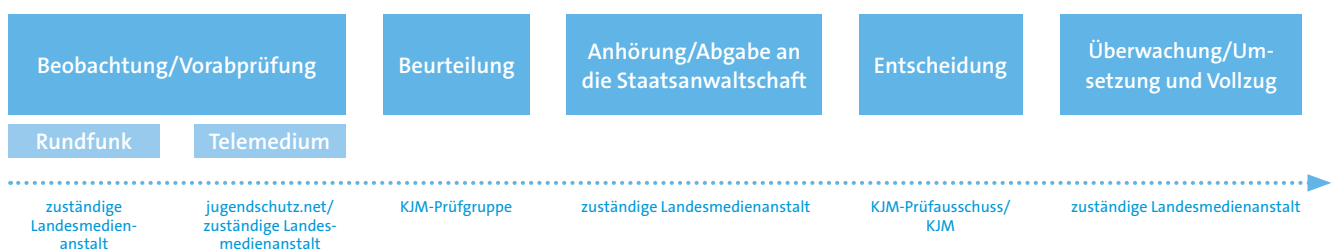
Die Prüfung und Beurteilung von Rundfunk- und Telemedienangeboten ist Kernaufgabe der KJM. Dabei ist sie gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zuständig für die Aufsicht über den privaten Rundfunk und Telemedienanbieter mit Sitz in Deutschland. Im Folgenden werden der Ablauf eines Verfahrens sowie Neuerungen in den Prüfkriterien der KJM erläutert, bevor die konkrete Prüftätigkeit in den Bereichen Rundfunk und Telemedien im Berichtszeitraum dargestellt wird.

2.1 Das KJM-Prüfverfahren

Die Abläufe der Aufsichtsverfahren in den Bereichen Telemedien und Rundfunk sind sich sehr ähnlich. Bei den Telemedien übernimmt in der Regel jugendschutz.net die Vorprüfung problematischer Angebote (→ A 2 Organisation und Vernetzung). Bei der Annahme von Verstößen tritt jugendschutz.net oder auch die zuständige Landesmedienanstalt an deutsche Anbieter heran und macht sie auf mögliche Verstöße aufmerksam, um auf eine freiwillige Änderung hinzuwirken. Im Bereich Rundfunk erfolgt die Vorabprüfung der Prüffälle ausschließlich durch die zuständige Landesmedienanstalt. Bei einem Anfangsverdacht bereitet sie den Fall für eine KJM-Prüfgruppe vor.

Abb. 4

Abschnitte des KJM-Prüfverfahrens





Telemedien-Vorarbeit von jugendschutz.net

Anders als die Rundfunkanbieter mit ihren professionell geschulten Jugendschutzbeauftragten kennen viele Telemedienanbieter die gesetzlichen Regelungen nur unzureichend. Gleichzeitig ist es wichtig, dass für Kinder und Jugendliche problematische Angebote, die vor allem im Internet rund um die Uhr abrufbar sind, so schnell wie möglich rechtskonform umgestaltet werden. In Vorarbeit für die KJM trat jugendschutz.net in den Kalenderjahren 2017 und 2018 deshalb nach eigenen Angaben in 1.535 Fällen an deutsche Telemedienanbieter heran, die mit ihren Angeboten gegen die Bestimmungen des JMStV verstießen. Dadurch konnte in 81% der Fälle die jugendmedienschutzkonforme Anpassung von Inhalten erreicht werden. 64 Fälle mussten aufgrund von Nichtabhilfe oder besonders schweren Verstößen an die KJM weitergeleitet werden. Diese Fälle hat die KJM in ihr Prüfverfahren eingespeist.

Sowohl in Telemedien- als auch in Rundfunkfällen befasst sich in der Regel zunächst eine Prüfgruppe der KJM mit dem entsprechenden Angebot und spricht eine Empfehlung für oder gegen die Feststellung eines Verstoßes gegen den JMStV aus (Entscheidungsempfehlung für die zuständige Landesmedienanstalt). In strafrechtlich relevanten Fällen gibt die Landesmedienanstalt den Prüffall an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. Sofern ein Angebot vorab einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt und von dieser bewertet wurde, überprüft die Prüfgruppe, ob eine Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums vorliegt.

Für den Bereich Telemedien gilt: Sollte der Anbieter Mitglied in einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle sein, so wendet sich die KJM mit dem behaupteten Verstoß (mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 JMStV – unzulässige Angebote) zunächst an die Selbstkontrollereinrichtung. Sofern die Empfehlung der Prüfgruppe von der Stellungnahme der anerkannten Selbstkontrollereinrichtung abweicht, wird der Prüffall zur Prüfung der Überschreitung des Beurteilungsspielraums erneut in einer KJM-Prüfgruppe behandelt.

In allen anderen Fällen, in denen bis auf Weiteres von einem Verstoß ausgegangen wird, hört die zuständige Landesmedienanstalt den Rundfunk- oder Telemedienanbieter im Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren an. Der Prüffall wird dann von einem KJM-Prüfausschuss oder dem KJM-Plenum abschließend entschieden. Anschließend obliegt die Umsetzung der Maßnahmen wieder der zuständigen Landesmedienanstalt: Sie erlässt Verwaltungs- und/oder Bußgeldbescheide und begleitet das weitere Verfahren. Der Anbieter hat schließlich die Möglichkeit, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

2.2 Novellierung der Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten

Im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist am 1. Oktober 2016 der novellierte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag mit Auswirkungen auf die Arbeitsweise der KJM in Kraft getreten.

Die auf gesetzlicher Grundlage (§§ 15 Abs. 2 sowie 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 JMStV) erlassenen gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) enthalten Konkretisierungen dieser staatsvertraglichen Regelungen. Als Auslegungsgrundsätze tragen sie in der Prüfpraxis zu einer einheitlichen Rechtsanwendung und länderübergreifenden Spruchpraxis bei. Daher bedarf es einer fortlaufenden Prüfung und Aktualisierung. Die KJM hat die Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten in der aktuell geltenden Fassung aus dem Jahr 2005 im vorliegenden Berichtszeitraum redaktionell und inhaltlich mit dem Ziel überarbeitet, einen modernen Jugendmedienschutz zu gewährleisten. Der Entwurf wurde von der AG „Jugendschutzrichtlinien“, deren Federführung bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) liegt, unter Einbezug der AG „Technischer Jugendmedienschutz“ (Federführung: Landesanstalt für Medien NRW) und der AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“ (Federführung: Medienanstalt Sachsen-Anhalt) erarbeitet.

Die Gremienvorsitzenden haben den Entwurf der überarbeiteten Jugendschutzrichtlinien in der von der KJM beschlossenen Fassung vom 11. Oktober 2017 im Rahmen der 4. Sitzung der Gremienvorsitzendenkonferenz am 14. November 2017 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung der Landesmedienanstalten ist in der 290. Sitzung der Direktorenkonferenz am 23. Januar 2018 erfolgt. Anschließend wurde den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 15 Abs. 2 S. 2 JMStV die Gelegenheit gegeben, zur novellierten Fassung der Jugendschutzrichtlinien Stellung zu nehmen. ARD und ZDF beurteilten den Entwurf insgesamt als sehr gelungen und äußerten keine weiteren Anmerkungen. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben Vorschläge zur Überarbeitung der Jugendschutzrichtlinien übermittelt, aus denen sich jedoch aus Sicht der KJM und der Gesamtkonferenz (Beschlüsse vom 7. November 2018 bzw. 14. November 2018) kein weiterer Änderungsbedarf am Entwurf der Jugendschutzrichtlinien ergeben hat.

Aktuell stimmen die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten über den Entwurf ab. Mit einem Inkrafttreten der JuSchRiL ist Mitte 2019 zu rechnen.

2.3 Prüftätigkeit Rundfunk

Die Landesmedienanstalten beobachten kontinuierlich die von ihnen lizenzierten Hörfunk- und Fernsehsender. Neben der laufenden Programmbeobachtung gehen bei den Landesmedienanstalten auch Zuschauerbeschwerden ein.



Entwicklungsbeeinträchtigung

Der Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. In der individuellen Dimension sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen, andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. In der sozialen Dimension ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können.

2.3.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

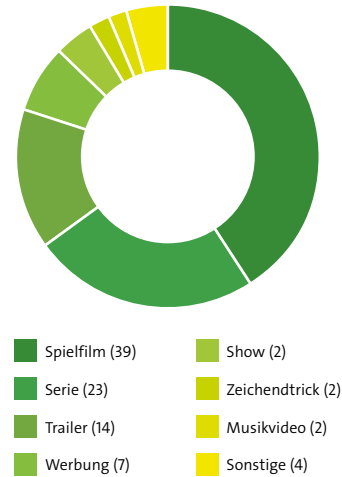
Von März 2017 bis Februar 2019 hat sich die KJM mit 95 Rundfunkprüffällen befasst. In 82 Fällen hat die KJM im Berichtszeitraum Entscheidungen getroffen. 64 dieser Entscheidungen betrafen Angebote, in denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt worden sind. Dabei handelte es sich in allen Fällen um entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. In all diesen Fällen entschied die KJM, ob und welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren) ergriffen werden.

In 13 weiteren Fällen, die im Berichtszeitraum neu in das Prüfverfahren eingespeist wurden, hat die KJM noch keine Entscheidung getroffen. In all diesen Fällen haben jedoch KJM-Prüfgruppen bereits Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt und der KJM aufsichtsrechtliche Maßnahmen empfohlen.

Die Bandbreite der von der KJM geprüften Angebote war auch in diesem Berichtszeitraum groß. Vor allem Spielfilme wurden auf potenzielle Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV geprüft. Auch Serien standen im Fokus der Prüftätigkeit, ebenso wie Trailer und Werbung.

Abb. 5

Rundfunkprüffälle nach Genres im Berichtszeitraum



2.3.2 Problemfelder

So vielfältig die Beschwerden zu Rundfunkangeboten sind, die an die KJM gerichtet werden, so eindeutig ist der Schwerpunkt, der sich durch die Prüftätigkeit herauskristallisiert: Der überwiegende Teil der Fälle, in denen die KJM im Berichtszeitraum einen Verstoß festgestellt hat, wurde von der KJM als ängstigend für bestimmte Altersgruppen eingestuft.

Formatübergreifend konnten diese Inhalte in Spielfilmen, Serien, Doku-Soaps/Reality-Formaten, Comicserien oder auch Trailern festgestellt werden. Bei ängstigenden Inhalten wird befürchtet, dass Kinder und/oder Jugendliche emotional überfordert und in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt werden.

In einigen Fällen wurden beispielsweise sehr realistische blutige Szenen in Nahaufnahme gezeigt, sodass bei ausgespielten Inszenierungen eine nachhaltige Ängstigung bestimmter Altersgruppen nicht ausgeschlossen werden konnte. Das detaillierte Zeigen von Gewaltakten, Qualen von Opfern, vielen emotional belastenden Szenen ohne ausreichende Entlastung oder Aufklärung der Geschehnisse ist für bestimmte Altersgruppen nur schwer zu verkraften. Realistische und lebensnahe Situationen (z. B. Beziehungskontext zwischen Eltern und Kindern) wirken zusätzlich erschwerend.

Insbesondere Kinder unter 12 Jahren neigen noch überwiegend zu einer episodischen Wahrnehmung von Filmhandlungen. Daher können schockierende Bilder die Gesamtwahrnehmung einer Sendung negativ prägen und sie über die Rezeptionssituation hinaus übermäßig belasten. Dies wird noch verstärkt, wenn bereits die vorausgehende Handlung unter dem Aspekt der Ängstigung nicht unproblematisch war.

Die KJM stuft derartige Inhalte daher als entwicklungsbeeinträchtigend für bestimmte Altersgruppen ein und beschloss die entsprechenden Maßnahmen.

2.4 Prüftätigkeit Telemedien

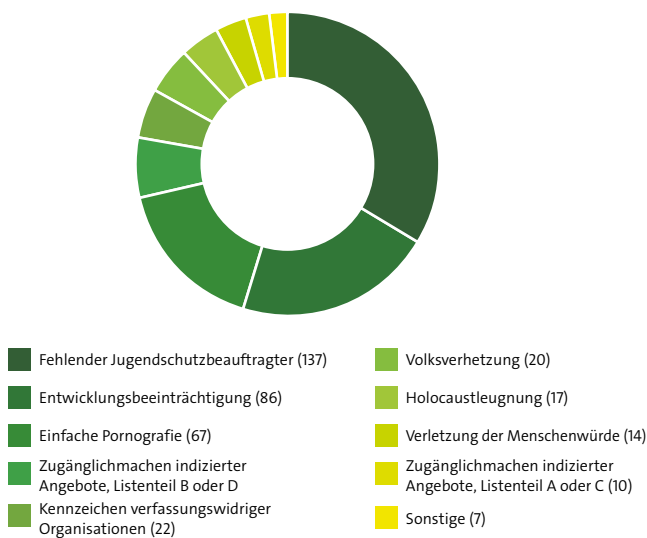
Die einzelnen Landesmedienanstalten sind für Anbieter von Telemedien, die im jeweiligen Bundesland ansässig sind, zuständig. Sie gehen Beschwerden aus der Bevölkerung nach und übermitteln diese ggf. auch an jugendschutz.net (→ Abb. 4: Abschnitte des KJM-Prüfverfahrens).

2.4.1 Aufsichtsfälle Telemedien

Von März 2017 bis Februar 2019 hat sich die KJM mit 230 Prüffällen im Bereich der Telemedien befasst. In 162 Fällen hat die KJM im Berichtszeitraum Entscheidungen getroffen. 152 dieser Entscheidungen betrafen Angebote, in denen (in der Regel mehrere) Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt worden sind. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um entwicklungsbeeinträchtigende oder pornografische Inhalte oder um Angebote aus dem Bereich des politischen Extremismus. In all diesen Fällen entschied die KJM, ob und welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren) ergriffen werden.

Abb. 6

Telemedienverstöße im Berichtszeitraum



In 68 weiteren Fällen, die im Berichtszeitraum neu in das Prüfverfahren eingespeist wurden, hat die KJM noch keine Entscheidung getroffen. In 60 dieser Fälle haben jedoch KJM-Prüfgruppen bereits Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt und der KJM aufsichtsrechtliche Maßnahmen empfohlen.



Pornografie

Der Begriff der Pornografie ist nicht legal definiert. „Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt“ (vgl. BGH St 23, 40 [44 ff.], 37, 55 [60]). Unterschieden wird zwischen sogenannter „harter“ Pornografie (Kinder-, Tier- und Gewaltpornografie) und sogenannter „einfacher“ Pornografie.

2.4.2 Problemfelder

Neben dem wie üblich großen Teil an Prüffällen pornografischen Inhalts war auch in diesem Berichtszeitraum wieder ein hoher Anteil an Prüffällen im Bereich Hass und Hetze zu verzeichnen. Darüber hinaus hat sich die KJM intensiv mit Spielelementen wie Lootboxen in Onlinespielen beschäftigt.

Hass und Hetze

Wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum war auch im vorliegenden Berichtszeitraum eine deutliche Zunahme an Prüffällen im Bereich des politischen Extremismus zu verzeichnen. Dazu zählen insbesondere Inhalte die rechtsextrem, volksverhetzend, diskriminierend sind und/oder den Holocaust leugnen. Ein Großteil der Fälle betraf Äußerungen in sozialen Netzwerken, auf Video-Plattformen, persönlichen Websites oder Blogs, mit denen gegen Flüchtlinge gehetzt wurde oder die diskriminierenden Inhalte waren. Dabei sind jeweils die Nutzer, die Profile oder Kommentare erstellen, vorrangig für die von ihnen selbst veröffentlichten Inhalte verantwortlich.

Da zahlreiche Äußerungen gleichzeitig einen Straftatbestand darstellten, mussten die jeweiligen Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständigen Landesmedienanstalten an die Staatsanwaltschaft abgegeben und somit einem Strafverfahren zugänglich gemacht werden.

Lootboxen

Das Thema Online-Games und Werbung in Online-Games ist für die KJM aus jugendmedienschutzrechtlicher Sicht hoch relevant, da Games einen wichtigen Teil der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen darstellen. Anlass für eine konkrete Stellungnahme dazu war eine Anfrage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 2. Januar 2018 sowie ein sich in Presseanfragen äußerndes gestiegenes öffentliches Interesse am Thema.

Bei Lootboxen handelt es sich um virtuelle Schatzkisten, deren spielunterstützende Inhalte oder spielwerte Vorteile während des Spielverlaufs käuflich erworben werden können. Dabei erlangt der Spieler erst nach dem Erwerb der Lootbox Kenntnis von deren konkretem Inhalt. Jugendmedienschutzrechtlich relevant sind diese Elemente demnach in erster Linie unter dem Aspekt der unzulässigen Werbung. So ist es unzulässig, Lootboxen oder sonstige über In-Game-Käufe erhältliche Spielinhalte mit direkten Kaufappellen an Kinder und Jugendliche zu bewerben. Außerdem darf die Werbung nicht die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausnutzen oder sie irreführen.

Beispielsweise wäre es denkbar, dass die Unerfahrenheit von Kindern in kindaffinen Apps ausgenutzt wird, indem entsprechende Werbeelemente so gestaltet sind, dass für den Kauf relevante Informationen (z. B. Kaufbedingungen) in den Hintergrund treten. Weiterhin wäre die Werbung unzulässig, wenn sie Minderjährigen einen unrealistischen Zusammenhang zwischen Einkauf und Spielvorteilen vermittelt.

Ob die In-Game-Werbung für Lootboxen die Grenze des Zulässigen überschreitet, hängt von der Art und Weise der präsentierten Lootboxen sowie der angesprochenen Zielgruppe ab und ist folglich einzelfallabhängig.

2.4.3 Telemedienrecherche der Landesmedienanstalten zu rechtsextremen Web-Angeboten im lokalen und regionalen Raum

Vom 29. Mai bis 11. Juni 2017 wurde erstmals eine bundesweit abgestimmte Telemedienauswertung der Landesmedienanstalten durchgeführt. Beteiligt waren alle 14 Häuser der Medienanstalten.

Hintergrund und Ziel

Medien, deren Inhalte dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen sind, nehmen im Hinblick auf die Gefährdungslage von Kindern und Jugendlichen eine zunehmend bedeutsame Rolle ein. Das Internet bietet Rechtsextremisten eine Plattform, auf der sie oftmals auch versteckt hinter Verschwörungstheorien oder Falschmeldungen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus öffentlich zugänglich kommunizieren:

In Videos wird gegen Asyl- und Hilfesuchende gehetzt; Fotos, die Menschen auf der Flucht zeigen, werden mit menschenverachtenden Aussagen untermittelt; in Kommentarspalten werden Menschen mit Migrationshintergrund diffamiert und diskriminiert; auf Weblogs findet eine Verharmlosung oder Leugnung der Vernichtungspolitik des NS-Regimes statt; es wird Angst geschürt und vor „Überfremdung“ und einem Anstieg der Kriminalität „gewarnt“ ... Allein diese Aufzählung lässt erahnen, in welchem Ausmaß und in welcher unterschiedlicher Ausprägung und Intensität rechte Ideologien verbreitet werden.

Mit ihrer Schwerpunktanalyse verfolgten die Landesmedienanstalten das Ziel, Verstöße gegen den JMStV zu identifizieren. Dabei standen insbesondere rechtsextreme, kriegsverherrlichende und diskriminierende Inhalte in den sozialen Medien im Vordergrund. Im Zuge der Recherche wurden in den Medien aktive rechtsextreme Akteure regional lokalisiert und weitere Erkenntnisse zu Vernetzungen unterschiedlicher Gruppen sowie zur unterschiedlichen Ausgestaltung der entsprechenden Angebote erlangt.

Durchführung und Methoden

Die KJM und die DLM beschlossen in ihren jeweiligen Sitzungen im März 2017 die Durchführung der Untersuchung. Koordiniert wurde die Schwerpunktuntersuchung von der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH). Die organisatorisch an die Landesmedienanstalten angegliederte Stelle jugendschutz.net unterstützte bei der Fallgenerierung (→ Infokasten „Unterstützung durch jugendschutz.net“).



Unterstützung durch jugendschutz.net

- Einstiegsadressen
- Landesdossiers zu rechtsextremen Angeboten
- im jugendschutz.net-Monitoring befindliche deutsche Angebote mit Regionalbezug
- von jugendschutz.net beim Monitoring genutzte Keywords
- Tipps für die Recherche auf Social-Media-Plattformen

Ende Mai begann der Recherche- und Prüfzeitraum für die 14 Landesmedienanstalten. Dabei wählten die Häuser unterschiedliche Methoden, um relevante Angebote zu identifizieren. Es wurden beispielsweise Institutionen und Akteure aus dem Bereich der Extremismus- und Präventionsarbeit kontaktiert sowie Veröffentlichungen der Verfassungsschutzbehörden als Recherchegrundlage genutzt. Zudem wurden einschlägige Seiten über Verlinkungen auf relevanten Angeboten ermittelt.

Ergebnis

Die Landesmedienanstalten haben im Rahmen der Schwerpunktuntersuchung insgesamt 708 relevante Angebote ermittelt. Davon wurde bei 347 Angeboten ein Anfangsverdacht auf Verstöße gegen den JMStV bejaht. Dabei handelte es sich vorwiegend um absolut unzulässige Angebote aus dem Verstoßkatalog des § 4 Abs. 1 JMStV:

- volksverhetzende Inhalte,
- unzulässige Gewaltdarstellungen,
- Anleitungen zu Straftaten,
- unzulässige Darstellung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,
- Holocaust-Leugnungen,
- gegen die Menschenwürde verstoßende Inhalte und
- Zugänglichmachen indizierter Angebote (Indizierungsliste Teil B und D).

Unter den 347 Verdachtsfällen befanden sich 331 Fälle, in denen ein Prüfverfahren eingeleitet werden konnte. Anfang März 2018 bat die KJM die Landesmedienanstalten um Übermittlung des Sachstandes. Nach dem Ergebnis dieser Sachstandsabfrage sind die Landesmedienanstalten bei 136 Angeboten in folgender Form tätig geworden:

- Weiterleitung an zuständige Landesmedienanstalten: 24
- Abgabe an die Staatsanwaltschaft: 49
- Abgabe an jugendschutz.net: 15
- Aufsichtsrechtliche Hinweise: 5
- Einspeisung in ein KJM-Prüfverfahren: 22
- Antrag auf Indizierung: 19
- Aufnahme in das Monitoring: 24

Mehr als 200 Angebote sind mittlerweile offline oder wurden rechtskonform gestaltet. Aufgrund der erfolgreichen Recherche von relevanten Angeboten und der gelungenen Umsetzung plant die KJM für die Zukunft weitere bundesweit koordinierte Schwerpunktanalysen.

Die Vielzahl der in einer derart kurzen Zeitspanne bereits zu ermittelnden Verstöße zeigt einmal mehr, wie wichtig die Aufsichtstätigkeit der KJM und der Landesmedienanstalten ist. Bestätigt wurde, wie schnell Kinder und Jugendliche mit Angeboten, deren fremdenfeindliche Inhalte oftmals gegen die Menschenwürde verstoßen, konfrontiert werden können und wie wichtig daher eine frühzeitige Gefahrenabwehr und Verfolgung ist. Das Zusammenwirken aller Landesmedienanstalten ist notwendig, damit in Zeiten von Hate Speech und Fake News die Spruchpraxis konkretisiert werden kann. Mit der Untersuchung wurde ein weiterer Impuls gesetzt, im Sinne eines effektiven Jugendmedienschutzes auch zukünftig gemeinsam für die Wahrung der Menschenwürde und gegen volksverhetzende oder extremistische Inhalte aktiv zu sein.

2.4.4 Indizierungen

Die KJM ist gemäß § 16 Satz 2 Nr. 8 JMStV und § 21 Abs. 2, 18 Abs. 6 JuSchG in das Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eingebunden. Diese Aufgabe hatte auch in diesem Berichtszeitraum einen hohen Stellenwert im Rahmen der Prüftätigkeit der KJM.



Indizierung von Telemedien

Von der BPjM als jugendgefährdend eingestufte Angebote werden in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die Rechtsfolgen der Indizierung im Hinblick auf Trägermedien sind im JuSchG geregelt, während die Rechtsfolgen der Indizierung von Telemedien im JMStV festgelegt sind. Wird ein Angebot in die Liste eingetragen, unterliegt es weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen; dieses Medium darf nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Bei Telemedienangeboten, deren Anbieter im Ausland sitzen, können diese Rechtsfolgen einer Indizierung nicht durchgesetzt werden. Daher werden indizierte ausländische Telemedienangebote in das „BPjM-Modul“ aufgenommen. Diese von der BPjM erstellte Datei zur Filterung von Telemedien kann in geeignete Jugendschutzprogramme als „Blacklist“ integriert werden. Aufgrund einer Selbstverpflichtung der unter dem Dach der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) zusammengeschlossenen großen deutschen Suchmaschinenanbieter werden indizierte Internetangebote auch nicht mehr in den Trefferlisten dieser Suchmaschinen angezeigt.

Im JMStV ist eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen KJM und BPjM vorgeschrieben (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dieser Austausch wurde im aktuellen Berichtszeitraum durch die AG „Austausch BPjM/KJM“ koordiniert und in der Indizierungspraxis effektiv umgesetzt. Die etablierte gemeinsame Spruchpraxis trug auch im aktuellen Berichtszeitraum dazu bei, dass die inhaltliche Bewertung der KJM bis auf wenige Einzelfälle von der BPjM geteilt und innerhalb des Entscheidungsprozesses in den Gremien der BPjM berücksichtigt wurde.

Nach § 7 Abs. 4 GVO-KJM ist der Vorsitzende für Indizierungsanträge und Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen zuständig.

Stellungnahmen der KJM zu Indizierungsanträgen

Die BPjM ist gesetzlich verpflichtet, der KJM vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste der jugendgefährdenden Medien die Gelegenheit zur Stellung-

nahme zu geben (§ 21 Abs. 6 Satz 1 JuSchG). Diese Stellungnahmen der KJM hat die BPjM bei ihren Entscheidungen maßgeblich zu berücksichtigen (§ 21 Abs. 6 Satz 2 JuSchG).

Im aktuellen Berichtszeitraum war die KJM mit 454 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst. Antragsteller waren z. B. Jugendämter und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Beim Großteil der von der BPjM übermittelten Indizierungsanträge – 436 Internetangebote – stellte der Vorsitzende der KJM eine Jugendgefährdung fest und befürwortete eine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien durch die BPjM. Nur in 5 Fällen wurden bei den geprüften Angeboten keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt und die Indizierung nach Prüfung durch einen KJM-Prüfausschuss abgelehnt.

Hierbei handelte es sich beispielsweise um genretypische deutschsprachige Rap-Lieder oder eine BDSM-Aufklärungsseite, die sich an Jugendliche und junge Erwachsene richtete, welche nach Einschätzung der KJM keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV darstellte und zusätzlich mittels einer geschlossenen Benutzergruppe gesichert war. Insgesamt wiesen die Angebote nicht die Intensität auf, die mindestens für eine Jugendgefährdung erforderlich gewesen wäre.

Bei einem Fall wurde das Verfahren von der BPjM aus formalen Gründen eingestellt, sodass eine Stellungnahme des Vorsitzenden nicht erforderlich war. Bei 12 Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar, sodass der Vorsitzende zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgeben konnte.

Die Stellungnahmen, bei denen der KJM-Vorsitzende eine Indizierung befürwortete, hatten größtenteils „harte“ Pornografie zum Inhalt (→ B 2.4.1 Infokasten „Pornografie“). Vermehrt waren ebenfalls Verstöße zu den Themenfeldern Rechtsextremismus, einfacher Pornografie, Gewalt & Tastelless und Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zu verzeichnen.

Eine Vielzahl der Angebote enthielt *Pornografie* in unterschiedlichen Erscheinungsformen. Insgesamt 341 Angebote hatten sogenannte „harte“ Pornografie zum Inhalt. Davon enthielten 28 Angebote pornografische Darstellungen mit jung aussehenden Akteuren und 15 zeigten tierpornografische Inhalte.

Nach Einschätzung des Bundeskriminalamts (BKA) und der BPjM handelte es sich bei einem Großteil der Angebote um Kinderpornografie im Sinne des § 184b StGB.

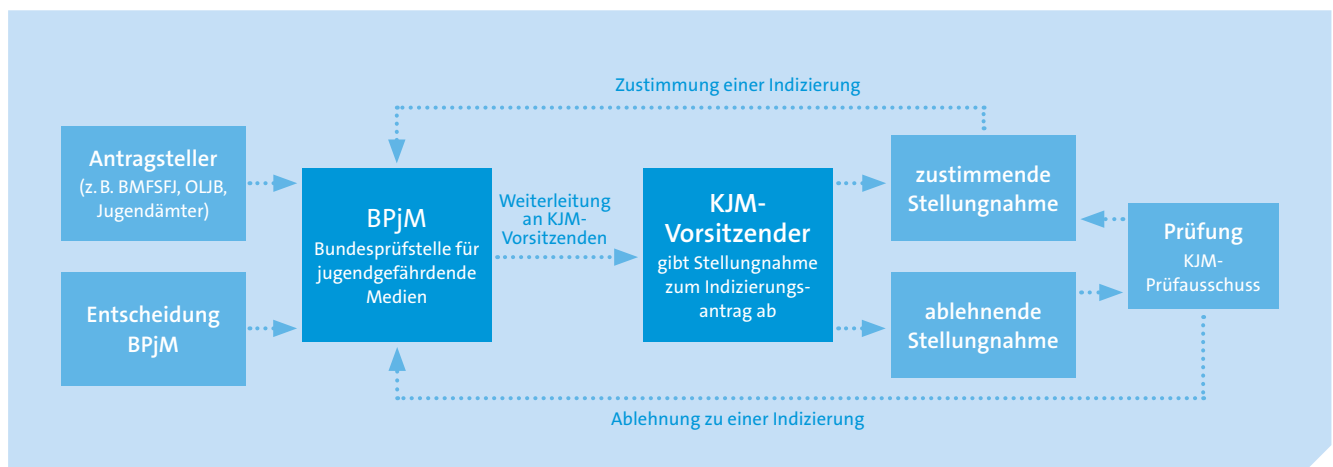
Die KJM hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2013 folgenden Beschluss zum Umgang mit von der BPjM übermittelten Indizierungsanregungen des BKA zu kinderpornografischen Angeboten im Sinne des § 184b StGB gefasst:

Wird dem KJM-Vorsitzenden von der BPjM vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines kinderpornografischen Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien (Listenteil D) Gelegenheit gegeben, zu einem Antrag des BKA Stellung zu nehmen, wird die Aufnahme des Telemediums in die Liste grundsätzlich von der KJM befürwortet, soweit folgende Voraussetzungen von der BPjM bejaht werden können:

Es handelt sich um ein nach Auffassung des Bundeskriminalamtes unzweifelhaft kinderpornografisches Angebot nach § 184b StGB, welches ausreichend dokumentiert wurde.

Abb. 7

Ablauf des Prüfverfahrens bei einer Stellungnahme zu einem Indizierungsantrag durch den Vorsitzenden der KJM



Die Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden und der Hotlines, das Angebot zu entfernen, sind erfolglos geblieben. Es handelt sich um einen ausländischen Anbieter. Die BPJM befürwortet aufgrund einer internen Vorab einschätzung der ihr vorliegenden Unterlagen eine Aufnahme des Angebots in die Liste jugendgefährdender Medien (Listenteil D). Dadurch wird das effektive Vorgehen gegen kinderpornografische Angebote unter gleichzeitiger Wahrung des Opfer-, Nutzer- und Mitarbeiterschutzes ermöglicht. Auf der Grundlage des Beschlusses der KJM befürwortete der Vorsitzende bei 297 von der BPJM übermittelten kinderpornografischen Angeboten eine Indizierung gem. § 18 Abs. 1 JuSchG.

Bei 27 Angeboten wurde eine Indizierung befürwortet, da sie *rechtsextremistische und antisemitische Inhalte* enthielten. Durch die Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen im Sinne des § 86a StGB, wie Hakenkreuze oder die Doppelsigrune, wird die generell rechtsextremistische Grundhaltung der Angebote untermauert. Diese Kennzeichen stehen in Verbindung mit einem rechtsextremistischen und antisemitischen Jargon und einer offenkundigen Sympathie mit dem Nationalsozialismus und dessen Ideologie. Auffallend war die gehäufte Nutzung von nicht strafrechtlich-relevanten Ersatzsymbolen und Codes innerhalb der Angebote, wie z. B. der „Schwarzen Sonne“ oder Zahlenkombinationen wie „88“ oder „18“. Gefährdungsgeneigte Jugendliche sind durchaus in der Lage, diese Symbole und Codes zu entziffern und zu verstehen. Im Mittelpunkt vieler rechtsextremistischer Angebote steht zudem nach wie vor die Verharmlosung oder Leugnung der systematischen Vernichtungspolitik des NS-Regimes.

22 Angebote enthielten *„einfache“ Pornografie*. 20 weitere Angebote wurden aufgrund gewalthaltiger oder sogenannter *„Tasteless“-Inhalte* als jugendgefährdend eingestuft. Diese Kategorie besteht hauptsächlich aus Angeboten, welche in Videos oder auf Fotos reale Hinrichtungen, Unfälle oder Verstümmelungen zeigten. Ein seriöser Berichterstattungs- bzw. Nachrichtenkontext war nicht gegeben. Bei Kindern und Jugendlichen ist durch den Konsum derartiger Inhalte eine sozialetische Desorientierung zu befürchten und ein nachhaltiger Empathieverlust für Opfer von Gewalttaten ist nicht auszuschließen.

14 Angebote enthielten *Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung*. Dabei handelte es sich um sogenannte „Posenfälle“. Ein Großteil der Abbildungen wurde zudem in einem sexualisierten Gesamtkontext präsentiert (z. B. in Kombination mit einfacher Pornografie) und machte unter anderem dadurch die Absicht sexueller Stimulation auf Nutzerseite deutlich.

Zu 4 Angeboten wurde aufgrund von *diskriminierenden Inhalten* eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Lieder, die einen kriminellen Lebensstil verherrlichten sowie die Diskriminierung von Frauen enthielten.

3 Angebote beinhalteten einen *Aufruf zu Straftaten und Selbstjustiz*.

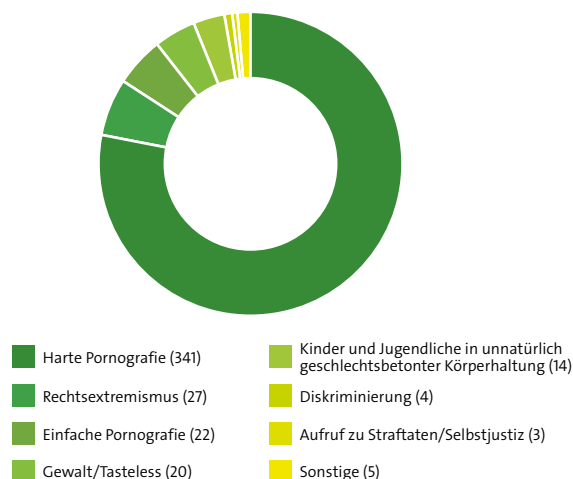
Bei 2 Angeboten wurde eine Indizierung befürwortet, da die Krankheit *Anorexia Nervosa* als erstrebenswerter Lifestyle und in diesem Zusammenhang ein extremes Schlankheitsideal idealisiert wurde. Restriktives Essverhalten wurde als oberste Priorität und „Dünnsein“ als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung dargestellt.

Bei ebenfalls 2 Angeboten wurde eine Indizierung befürwortet, da sie die Teilnahme am *Dschihad* als Märtyrertod glorifizierten und ein reizvolles, romantisierendes Bild von religiös motivierten Kampf- und Gewalthandlungen zeichneten. In diesen Angeboten wurden Gewaltmaßnahmen und kämpferische Mittel zur Durchsetzung einer extremistischen religiösen Weltanschauung propagiert und ein reizvolles, romantisierendes Bild vom religiösen Kampf und vom Tod gezeichnet. Solche Inhalte werden als jugendgefährdend eingestuft, da Opfern von terroristischen Anschlägen keinerlei Empathie entgegengebracht wird und Jugendliche radikalisiert und zur Nachahmung motiviert werden könnten.

Ein Angebot führte zu der Befürwortung einer Indizierung, da der *Konsum von Drogen* verharmlost, verherrlicht oder angepriesen wurde. Ein Konsumanreiz wird insbesondere dann angenommen, wenn der Drogenkonsum als durchweg positiv, erstrebenswert sowie sozial förderlich dargestellt wird. Drogen werden verharmlost, indem ein risikoloser, unbedenklicher Konsum dieser Substanzen propagiert wird.

Abb. 8

Stellungnahmen der KJM zu Indizierungen nach Inhalten im Berichtszeitraum



Indizierungsanträge der KJM

Die KJM beantragt zu jugendgefährdenden Telemedienangeboten die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 Abs. 6 JuSchG). Diesen Anträgen kommt (über das Antragsrecht hinaus) eine präjudizielle Wirkung zu.

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden 421 Indizierungsanträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Zahlreiche Internetangebote wurden der KJM von jugendschutz.net mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM mit der Bitte um Prüfung des Angebots hinsichtlich eines möglichen Indizierungsantrages gewandt hatten.

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte „*einfache*“ Pornografie zum Inhalt (188 Angebote). 133 Angebote enthielten sogenannte „*harte*“ Pornografie, mehrheitlich bestehend aus sowohl pornografischen Darstellungen mit jung aussehenden Akteuren als auch tierpornografischen Angeboten.

Bei 31 Angeboten stellte der Vorsitzende einen Indizierungsantrag, da sie *gewalthaltige Inhalte* verbreiteten. Hierbei handelte es sich zu einem großen Teil um Videos mit drastischen und expliziten Gewaltdarstellungen, meist Hinrichtungs- und Tötungsvideos oder Bilder von schwer versehrten Menschen als Folge von Gewalteinwirkung.

Unter der Rubrik *Selbstverletzendes Verhalten* wurde in insgesamt 21 Fällen ein Indizierungsantrag gestellt. Bei den Angeboten handelte es sich hauptsächlich um Profile in sozialen Netzwerken über die beispielsweise Bilder von offenen Wunden oder Narben als Folge des „Ritzens“ verbreitet wurden.

Bei 18 Angeboten war eine *Verharmlosung von Drogenkonsum* feststellbar.

Rechtsextremistische Inhalte wurden bei 9 der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Die Angebote machten zum Teil Kennzeichen verfassungsförderlicher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie Hakenkreuze, zugänglich, die in Verbindung mit einer den Nationalsozialismus verherrlichenden Grundhaltung standen. Rechtsextremistische Angebote sind in der Regel sehr textlastig und enthalten eine Fülle von antisemitischen, ausländergefeindlichen oder revisionistischen Texten und Artikeln.

Zu 7 Angeboten wurden Indizierungsanträge gestellt, weil sie *diskriminierende Inhalte* aufwiesen. Dabei handelte es sich beispielsweise um deutschsprachige Rap-Lieder in denen Frauen gedemütigt und herabgewürdigt werden. Vor allem in Verbindung von sexueller Gewalt besteht die Gefahr eines nachhaltigen Empathieverlustes bei Heranwachsenden für Opfer von Gewalttaten.

4 Indizierungsanträge wurden aufgrund von Inhalten gestellt, die *Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung* („*Posenfälle*“) zeigten.

Bei weiteren 4 Angeboten handelte es sich um Angebote, in denen die Nutzer sich über verschiedene Methoden des Suizids austauschten. Aufgrund der detaillierten Beschreibungen wird grundsätzlich ein problematisches Bild vom Wert des Lebens und von der Bedeutung des Todes vermittelt, was besonders bei labilen und entsprechend gefährdungsgeneigten Jugendlichen den Wunsch nach dem Tod wecken und schließlich eine Hilfestellung zum Suizid geben kann.



Selbstschädigendes Verhalten

jugendschutz.net hat im Berichtszeitraum vermehrt Indizierungsanregungen aus dem Bereich des selbstschädigenden Verhaltens an die KJM herangetragen.

Angebote aus dem Themengebiet des selbstschädigenden Verhaltens stehen häufig in enger inhaltlicher Verschränkung zwischen Angeboten aus den Bereichen der Verherrlichung von Suizid (z. B. in Selbstmordforen), der Essstörungen (z. B. Pro-Anorexie-Angebote) oder der Verherrlichung von selbstverletzendem Verhalten (Bilder vom „Ritzen“).

Es wird ein überaus problematisches Bild vom Unwert des eigenen Lebens (oft verbunden mit einer Glorifizierung des Todes) vermittelt. Bildmaterial und idealisierende Texte werden angeboten, die Selbstmordhandlungen und konkrete Anleitungen zur Selbsttötung detailliert beschreiben.

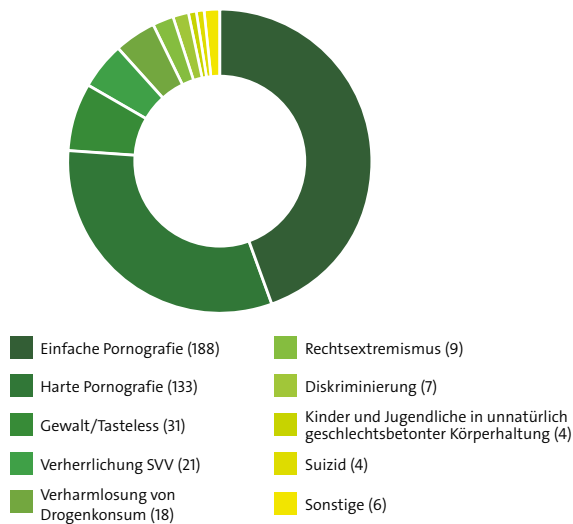
Eine Kinder- und Jugendgefährdung ergibt sich daraus im Sinne einer Verzerrung der sittlichen Werturteile, einer negativen Beeinflussung des auszubildenden Körperbildes und einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit. Derartige Inhalte, die z. B. suizidales Verhalten verherrlichen, können Kinder und Jugendliche, die sich noch in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung befinden, in ihren Wertvorstellungen und der eigenen Körperwahrnehmung negativ beeinflussen und zu einer sozialetischen Desorientierung führen.

3 Angebote *glorifizierten die Krankheit Anorexia Nervosa* und als erstrebenswerten Lifestyle ein extremes Schlankheitsideal. Die Angebote lesen sich häufig wie Tagebucheinträge der betroffenen Jugendlichen. Sie verbreiten Regeln, nach denen sich junge Menschen ernähren und verhalten sollen. Dabei handelt es sich um Tabellen der täglichen Kalorienzufuhr, Listen erlaubter Nahrungsmittel, Vorgaben zu Essenszeiten, Regeln für das Verhalten gegenüber Familie und Freunden, Einladungen zu Challenges über Whats-App und Ähnliches. Auch im Bereich der Essstörungen werden Trigger-Bilder in Form von Körperbildern meist extrem schlanker junger Frauen zugänglich gemacht.

3 weitere Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie die Teilnahme am *Dschihad* als Märtyrertod glorifizierten und ein reizvolles, romantisierendes Bild von religiös motivierten Kampf- und Gewalthandlungen zeichnten. Zudem machten die Angebote zum Teil Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB (wie das sogenannte „Prophetensiegel“) in Verbindung mit einer den „IS“ verherrlichenden Grundhaltung zugänglich.

Abb. 9

Indizierungsanträge der KJM nach Inhalten im Berichtszeitraum



2.5 Bestätigung von Altersbewertungen

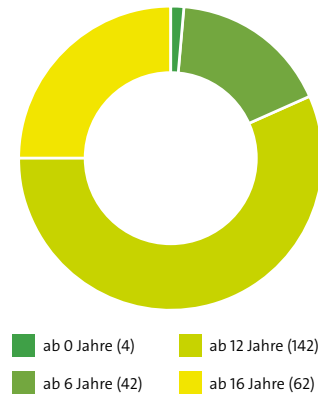
Auf Antrag prüft die KJM nach § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV, ob die Altersbewertung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von den Obersten Landesjugendbehörden zu übernehmen ist. Von März 2017 bis Februar 2019 hat die KJM 258 Anträge der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) abschließend bearbeitet und in 250 Fällen die Altersbewertung von Spielfilmen und Serienepisoden bestätigt.

Es handelte sich dabei um 4 Bestätigungen einer Altersbewertung ab 0 Jahre, alle aus dem Genre „Comedy“. Weiterhin bestätigte die KJM die Altersbewertung ab 6 Jahre in 42 Fällen, wobei der überwiegende Teil dem Genre „Animation“ und einige weitere Fälle dem Genre „Comedy“ zuzuordnen waren. Altersbewertungen ab 12 Jahre bestätigte die KJM in 142 Fällen. Davon entfiel der Großteil auf die Genres „Krimi“ und „Fantasy/Mystery“, gefolgt von Fällen aus den Bereichen

„Comedy“, „Abenteuer“ und „Thriller“. In 62 Fällen bestätigte die KJM eine Altersbewertung ab 16 Jahre, überwiegend aus dem Genre „Fantasy/Mystery“.

Abb. 10

Bestätigungen von Altersbewertungen im Berichtszeitraum



2.6 Urteile von grundsätzlicher Bedeutung

Im Berichtszeitraum sind gerichtliche Entscheidungen ergangen, die grundsätzliche Bedeutung für die Arbeit der KJM und der Landesmedienanstalten haben. Einige ausgewählte Entscheidungen werden im Folgenden kurz dargestellt. Die Mitteilung des Ausgangs von derzeit noch bei Gericht in der nächsthöheren Instanz anhängigen Verfahren bleibt einem späteren Tätigkeitsbericht nach Eintritt der jeweiligen Rechtskraft vorbehalten.

2.6.1 Rechtsprechung Rundfunk

Vorlagefähigkeit einer Sendung

Auch in diesem Berichtszeitraum war die Frage der sogenannten Vorlagefähigkeit von im Rundfunk ausgestrahlten Sendungen Gegenstand gerichtlicher Verfahren.

Das BVerwG hob mit Urteil vom 31. Mai 2017 (BVerwG, 6 C 10.15) das zuvor ergangene Berufungsurteil des Hessischen VGH vom 07. Mai 2015 (VG Kassel, VGH 8 A 256/14) in Teilen auf und wies die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an dieses zurück. Wie bereits im 7. Tätigkeitsbericht der KJM berichtet, gab Anlass für ein aufsichtsrechtliches Vorgehen der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) eine im Tagesprogramm ausgestrahlte Zusammenfassung der Ereignisse des Vortages als Teil eines Reality-TV-Formates. Es handelte sich um im Auftrag der Rundfunkveranstalterin zusammengestellte Mitschnitte von zuvor

live gesendeten Szenen. Die KJM kam zu dem Ergebnis, dass diese Tageszusammenfassung als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder unter 12 Jahren einzustufen ist. Nach Ansicht des Hessischen VGH hätte die KJM zunächst die FSF mit dem Fall befassen müssen, da sich die Rundfunkveranstalterin dieser Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen hat. Die Vorlage der Tageszusammenfassung noch vor Ausstrahlung sei dem Anbieter nicht möglich gewesen. Als Grund führte der Hessische VGH unter anderem die Tagesaktualität als unmittelbaren Bestandteil des Sendekonzepts an. Auf die Revision der LPR Hessen stellte das BVerwG nunmehr fest, dass aus Gründen des effektiven Jugendmedienschutzes eine objektive Beurteilung der fremdproduzierten und nicht live ausgestrahlten Tageszusammenfassung auf der Grundlage von noch zu ermittelnden Tatsachen zu erfolgen hat. Es seien unter anderem Feststellungen zum Produktionsablauf sowie zur Arbeitsweise der FSF zu treffen. Das BVerwG betonte, dass die Bestimmungen des JMStV als Ausdruck des verfassungsrechtlichen Interesses an einem effektiven Jugendschutz die im Rahmen der Rundfunkfreiheit geschützte Programmfreiheit der Rundfunkveranstalterin nicht in unverhältnismäßigem Maß einschränken würden. Der Bericht zum Ausgang dieses Verfahrens bleibt einem späteren Tätigkeitsbericht vorbehalten.



Vorlagefähigkeit von Sendungen (§ 20 Abs. 3 JMStV)

Hat sich ein Rundfunkveranstalter einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen, kommt der Grundsatz der sogenannten regulierten Selbstregulierung zum Tragen. Hält sich ein Rundfunkveranstalter an das vor Ausstrahlung einer Sendung eingeholte Prüfergebnis einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, kann die KJM lediglich in eingeschränktem Maß aufsichtsrechtlich vorgehen. Ist dem Rundfunkveranstalter die Vorlage einer Sendung vor Ausstrahlung faktisch, beispielsweise bei live ausgestrahlten Sendungen, nicht möglich und liegt aus diesem Grund kein Prüfergebnis der Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vor, hat die KJM diese dennoch vor dem Erlass von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu beteiligen.

Auch das VG Neustadt an der Weinstraße entschied im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit rechtskräftigem Urteil vom 21. März 2018 (VG Neustadt an der Weinstraße, 5 K 910/17.NW) unter anderem zur sogenannten Vorlagefähigkeit einer im Rundfunk ausgestrahlten Sendung. Es ging um einen einzelnen Beitrag in einem Informations- und Unterhaltungsformat. Berichtet wurde über eine Film Premiere, die am Abend zuvor stattgefunden hatte. Dabei wurden einzelne Se-

quenzen aus dem Film eingespielt. Die FSF hatte den gesamten Film für das Hauptabendprogramm ab 20 Uhr freigegeben. Den konkreten Beitrag legte der Rundfunkveranstalter vor der Ausstrahlung dort nicht zur Prüfung vor. Die KJM kam als sachverständiges Gremium zu dem Ergebnis, dass die Ausstrahlung in den frühen Morgenstunden wegen der enthaltenen zum Teil gewalthaltigen und damit für Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbeeinträchtigenden Filmsequenzen unzulässig gewesen ist. Nach den Feststellungen des Gerichts hätte die KJM vor einem aufsichtsrechtlichen Vorgehen der Medienanstalt rlp, aber zunächst eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle mit dem Fall befassen müssen (hier die FSF), welcher sich der Rundfunkveranstalter angeschlossen hat. Das Gericht stellte unter anderem darauf ab, dass der konkrete Beitrag nach dem Sendekonzept des Anbieters der tagesaktuellen Berichterstattung über Ereignisse aus dem Showbusiness diene. Aus Zeitgründen sei die Vorlage des Beitrags daher nicht möglich gewesen. Im Gegensatz zur Auffassung der KJM entschied das Gericht, dass die eingespielten Filmsequenzen untrennbar mit den tagesaktuellen Elementen des Beitrags verbunden und daher auch nicht separat vorzulegen gewesen seien.

Begründung von KJM-Beschlüssen

Das VG Berlin entschied im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit rechtskräftigem Urteil vom 13. März 2018 (VG Berlin, VG 27 K 258.14) unter anderem zu den Anforderungen an die Begründung der Entscheidungen der KJM. Es ging um einen im Tagesprogramm ausgestrahlten Beitrag zum Thema Jugendgewalt. Die KJM kam als sachverständiges Gremium zu dem Ergebnis, dass die Ausstrahlung des Beitrags erst ab 20 Uhr zulässig ist. Das Gericht stellte fest, dass die grundsätzlich zulässige Bezugnahme der KJM auf eine Beschlussvorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) im Ergebnis aber zu einer klaren und unmissverständlichen Begründung führen müsse. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Darüber hinaus werden derzeit in noch bei Gericht anhängigen Verfahren die Anforderungen an die Ermittlung des Sachverhalts verhandelt. Grundlage für eine Entscheidung der KJM ist zunächst die Ermittlung der Tatsachengrundlage und damit einhergehend auch die Sichtung des jugendmedienschutzrechtlich relevanten Angebots. Inwieweit dies von der KJM sowie der zuständigen Landesmedienanstalt dokumentiert werden muss, war ebenfalls Gegenstand der vorliegend genannten gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem VG Berlin, welches in diesem Verfahren von einer Dokumentationspflicht ausging. Der Bericht zum Ausgang der weiteren erwähnten Verfahren bleibt einem späteren Tätigkeitsbericht vorbehalten.

Tatbestand der Pornografie

Das VG München entschied im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit rechtskräftigem Urteil vom 12. Oktober 2017 (VG München, M 17 K 15,5610), dass es sich bei der ausgestrahlten Sendung nicht um ein pornografisches Angebot handele und widerspricht damit der Auffassung der KJM sowie der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM). Das Gericht stellte in den Entscheidungsgründen unter anderem fest, dass der Begriff „Pornografie“ in JMStV und StGB einheitlich auszulegen sei. Die KJM habe bei der Bewertung das Kriterium der „aktuell geltenden allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen“ außer Acht gelassen. Es fehle insgesamt an der Darstellung „raumgreifender und prägender sexueller Vorgänge“. Die Ausführungen zu diesem Fall in einer Veröffentlichung der KJM bewertet das Gericht jedoch weder als unrichtige Tatsachenbehauptung noch als unsachliche Bewertung. Es werde lediglich die Entscheidung der KJM wiedergegeben.

2.6.2 Rechtsprechung Telemedien

Internetseiten-Netzwerk

Das AG Schwerin stellte im Bußgeldverfahren mit rechtskräftigem Urteil vom 3. Mai 2018 (AG Schwerin, 126 Js 17896/17 OWi) unter anderem fest, dass drei eigenständige Handlungen auch dann vorliegen, wenn jugendmedienschutzrechtlich relevante Inhalte über ein Internetseiten-Netzwerk öffentlich zugänglich gemacht werden. Auf den drei entsprechenden Internetseiten dieses Internetseiten-Netzwerks wurden erotische und sexuelle Dienstleistungen beworben. Das Gericht bestätigte die Auffassung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), dass die Veröffentlichung der Inhalte jeweils auf einem eigenständigen Willensentschluss beruht. Keine andere Bewertung rechtfertige das einheitliche Erscheinungsbild der Internetseiten. Vor diesem Hintergrund lehnte das Gericht eine sogenannte Handlungseinheit ab und setzte für jeden Verstoß eine Geldbuße fest.

Verantwortlichkeit für Inhalte von Telemedien, Geschäftsmäßigkeit des Anbieters

Das OVG Berlin-Brandenburg wies im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit rechtskräftigem Beschluss vom 30. April 2018 (OVG Berlin-Brandenburg, OVG 11 S 22.18) die Beschwerde zweier Anbieter gegen den zuvor ergangenen Beschluss des VG Berlin vom 20. Februar 2018 (VG Berlin, VG 27 L 546.17) zurück. Verfahrensgegenstand waren zwei Internetangebote, über welche unter anderem pornografische und in Teil C der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommene Inhalte zugänglich gemacht wurden, ohne eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen. Das OVG Berlin-Brandenburg bestätigte die Auffassung der Vorinstanz, dass die Verantwortlichkeit der

beiden Anbieter für das streitgegenständliche Angebot aufgrund von Indizien hinreichend dargelegt worden sei, da diese einen Rückschluss auf wirtschaftliche Interessen zulassen.

Mit der Verantwortlichkeit für Inhalte von Telemedien befasste sich auch das OVG Sachsen-Anhalt, welches im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit rechtskräftigem Beschluss vom 18. Mai 2017 (OVG Sachsen-Anhalt, 4 L 103/16) die Berufung eines Anbieters gegen das zuvor ergangene Urteil des VG Halle vom 1. Juni 2016 (VG Halle, 7 A 92/15 HAL) zurückwies. Anlass für aufsichtsrechtliche Maßnahmen der Medienanstalt Sachsen-Anhalt gab ein Weblog, über welchen unter anderem Text- und Bildmaterial aus dem Bereich des politischen Extremismus öffentlich zugänglich gemacht wurde. Wie bereits im 7. Tätigkeitsbericht der KJM berichtet, hatte das VG Halle zuvor bereits den von der KJM verwendeten Anbieterbegriff bestätigt. Das VG Halle sah es als erwiesen an, dass der Kläger eine Einflussmöglichkeit auf Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung des Angebots habe. Der Anbieter vertrat darüber hinaus die Auffassung, das Internetangebot werde nicht geschäftsmäßig betrieben. Daher bestehe keine Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten. Nach Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt wird der Weblog jedoch auch dann geschäftsmäßig betrieben, wenn damit kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt werde. Das Angebot müsse lediglich nachhaltig betrieben werden. Im Übrigen hielt das OVG Sachsen-Anhalt die Berufung für unzulässig.

Auch das AG Tiergarten stellte in einem Bußgeldverfahren mit rechtskräftigem Urteil vom 10. Oktober 2016 (AG Tiergarten, (327 OWi) 3034 Js-OWi 3211/16 (187/16)) klar, dass der Inhaber eines Profils in den sozialen Medien auch für Inhalte verantwortlich gemacht werden kann, die von Dritten eingestellt wurden. Denn der Betreiber eines Profils entscheidet regelmäßig selbst, ob Inhalte und Kommentare gelöscht oder weiterhin angezeigt werden. Das Gericht kam darüber hinaus wie die KJM sowie die mabb zu dem Ergebnis, dass die Geschäftsmäßigkeit des Anbieters und die damit einhergehende Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten auch dann angenommen werden könne, wenn ein Internetauftritt mit dem Ziel der Öffentlichkeitsarbeit und Selbstdarstellung ehrenamtlich betrieben werde.

Begriff des Anbieters, Anforderungen an Jugendschutzbeauftragten, Begründung von KJM-Beschlüssen

Das VG Kassel stellte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 08. Juni 2017 (VG Kassel, 1 K 573/13.KS) unter anderem fest, dass es zur Bestimmung des Anbieters eines Internetangebots maßgeblich auf die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung des Internetangebots ankomme. Im zu entscheidenden Fall sei der Anbieter darüber hinaus auch für Inhalte auf verlink-

ten Internetauftritten verantwortlich. Denn er mache sich diese Inhalte durch Anpreisung und Beschreibung zu eigen. Weiter entschied das Gericht, dass der Anbieter eines jugendschutzrelevanten Internetangebots nicht zugleich als Jugendschutzbeauftragter angegeben werden dürfe. Dies stelle eine Interessenkollision dar. Wie im vor dem VG Berlin geführten Verfahren (VG Berlin, VG 27 K 258.14) aus dem Rundfunkbereich befasste sich auch das VG Kassel im vorliegenden Verfahren mit der Begründung von Entscheidungen der KJM. Dazu gehören die Darstellung des Sachverhalts sowie die Erwägungen, welche die KJM im Ergebnis zur Feststellung eines Verstoßes bewogen haben. Das VG Kassel stellte in diesem Zusammenhang klar, dass die KJM auf eine von der LPR Hessen erstellte Beschlussvorlage Bezug nehmen darf. Deutlich werden müsse jedoch, dass sich die KJM die Ausführungen der LPR Hessen zu eigen mache. In der Beschlussvorlage dürfe auch auf Anlagen Bezug genommen werden. Der Bericht zum Ausgang des Verfahrens bleibt einem späteren Tätigkeitsbericht vorbehalten.

Einzelfragen zu den Verstößen nach JMStV

Bei Verstößen gegen den JMStV im Bereich der Telemedien steht eine erneute Entscheidung des AG Norderstedt im Verfahren (OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26. Juni 2018, 2 Ss OWI 206/17 (34/18), AG Norderstedt, Urteil vom 17. Juli 2017, 590 Js-Owi 2031/17) zur Anwendbarkeit des sogenannten Berichterstattungsprivilegs bei strafbaren und damit auch auf Grundlage des JMStV unzulässigen Darstellungen von grausamer, unmenschlicher Gewalt noch aus.

Der Anwendungsbereich dieses Privilegs ist bei eindeutigen Gewaltdarstellungen sehr beschränkt. Nur in Ausnahmefällen kann eine Zugänglichmachung zulässig sein, wenn dies der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient. Eine solche Verbreitung von qualifizierten Gewaltdarstellungen erfordert die Einbettung in eine ausführliche Berichterstattung, die zwingend über eine Inhaltsangabe hinausgehen muss. Lediglich in Ausnahmefällen ist es in einem geschlossenen Umfeld wie bei Vorträgen oder im Unterricht überhaupt denkbar, dass explizierte Gewaltdarstellungen zur Berichterstattung erforderlich sein können. Der Bericht zum Ausgang des Verfahrens bleibt einem späteren Tätigkeitsbericht vorbehalten.

3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

Die KJM ist für die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 Abs. 3 JMStV zuständig. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können nach § 19 Abs. 1 JMStV für Rundfunk und Telemedien gebildet wer-

den. Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen – im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabebereichs nach § 19 Abs. 2 JMStV – die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV sowie der zu diesem Zweck erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Bislang hat die KJM insgesamt vier Organisationen als Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV anerkannt.



Regulierte Selbstregulierung

Das System der regulierten Selbstregulierung bedeutet in der Praxis, dass die Anbieter bei der Gestaltung ihres Angebots für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen selbst verantwortlich sind. Sie müssen vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Wirkung ihres Angebots auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Anbieter können sich zur Erfüllung ihrer Verantwortung Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne einer regulierten Selbstregulierung bedienen – unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz. Halten sich die Anbieter an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrollen und bewegen sich die Entscheidungen der Selbstkontrollen im Rahmen des ihnen gesetzlich übertragenen Beurteilungsspielraums, sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt ausgeschlossen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das System der regulierten Selbstregulierung nach wie vor ein Erfolgsmodell ist. Der konstruktive und fundierte Austausch zwischen den Institutionen hat auch im Berichtszeitraum dazu beigetragen, den Jugendmedienschutz in Deutschland weiter zu befördern.

Gemeinsame Treffen

Der Dialog mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle ist ein wichtiges Instrument zur Beförderung des Jugendmedienschutzes. Auch in diesem Berichtszeitraum konnte die gute Zusammenarbeit mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fortgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise Treffen zwischen der KJM und den Selbstkontrollen, die einen stetigen und intensiven Austausch über aktuelle Themen und Entwicklungen im Jugendmedienschutz ermöglichen. Ein solches allgemeines Austauschgespräch führten der KJM-Vorsitzende

und die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Oktober 2018.

Die im Oktober 2016 in Kraft getretene Novelle des JMStV war in diesem Berichtszeitraum Anlass für mehrere konkrete Austauschtreffen zwischen der KJM und den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur sogenannten Durchwirkungsregelung (§ 5 Abs. 2 JMStV). Auf Einladung der damaligen KJM-Vorsitzenden fand unter Beteiligung der rheinland-pfälzischen Staatssekretärin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz sowie einer Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden beispielsweise im September 2017 ein Fachdialog zur Durchwirkungsregelung statt. Gemeinsam mit der FSF und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) wurde ein Lösungsansatz für die Übernahme von Alterseinstufungen der FSF bei Angeboten mit einer Freigabe ab 18 Jahren entwickelt.

Die Zusammenarbeit der KJM mit allen Selbstkontrolleneinrichtungen war auch in diesem Berichtszeitraum von einem konstruktiven Dialog geprägt.

3.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen

Am 1. August 2003 wurde die FSF i. S. d. § 19 JMStV aufgrund eines Beschlusses der KJM von der zuständigen Landesmedienanstalt, der mabb, für die Dauer von vier Jahren erstmals anerkannt. Die mabb als zuständige Landesmedienanstalt verlängerte die Anerkennung der FSF zuletzt im Jahr 2015 um weitere vier Jahre bis 1. August 2019.

Gespräche und Informationsaustausch

Sowohl die ehemalige KJM-Vorsitzende als auch der amtierende KJM-Vorsitzende führten im Berichtszeitraum Gespräche mit der FSF. Im Mittelpunkt dieser Gespräche standen Themen wie z. B. Sexual- und Gewaltdarstellungen im Fernsehen, das Verfahren zur Bestätigung von Altersbewertungen, Fragen der Zusammenarbeit von KJM und FSF sowie die Planung eines gemeinsamen Workshops von KJM und FSF.

Im November 2017 wurde die Geschäftsführerin der FSF in die 6. Sitzung der 4. Amtsperiode der KJM eingeladen. In der Sitzung stellte sie gemeinsam mit der Vorsitzenden der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen die geänderten Statuten der Freiwilligen Selbstkontrolle vor.

Ziel des gemeinsamen Workshops von KJM und FSF im August 2018 war, die Reichweite des Beurteilungsspielraums der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zu erörtern und einzelne Bestimmungen der FSF-Prüfordnung im Zusammenhang mit deren Novellierung in den Blick zu nehmen.

Mitglieder der FSF

- 13th Street
- A & E Be Original
- Beate Uhse TV
- Comedy Central
- Discovery Channel
- Disney Channel
- DMAX
- E! Entertainment
- EO TV
- Fox
- History
- kabel eins
- kabel eins Doku
- MTV
- n-tv
- Nickelodeon
- ProSieben
- ProSieben FUN
- ProSieben MAXX
- ran FIGHTING
- RTL
- RTL Crime
- RTL NITRO
- RTL plus
- RTL II
- Sat. 1
- Sat. 1 Gold
- Sixx
- Sky
- Sport 1
- SUPER RTL
- Tele 5
- TLC
- TNT Film
- TNT Serie
- VOX
- WELT



3.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter

Die KJM erkannte die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) mit Bescheid der mabb vom 28. Februar 2005 – geändert durch Bescheid vom 25. Oktober 2005 – ab dem 11. Oktober 2005 für einen Zeitraum von vier Jahren erstmals als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien i. S. d. § 19 JMStV an. Mit Verlängerungsbescheid der mabb vom 15. April 2009 wurde die Anerkennung der FSM um weitere vier Jahre bis zum 11. Oktober 2013 verlängert. Die FSM hatte am 13. August 2013 einen Antrag auf Verlängerung ihrer Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV um weitere vier Jahre bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der mabb, gestellt. Die KJM hat diesen Antrag im September 2013 positiv beschieden, da zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung die Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 JMStV auch weiterhin erfüllt waren. Die Verlängerung war bis zum 11. Oktober 2017 befristet.

Unbefristete Verlängerung der Anerkennung

Nach dem novellierten JMStV ist eine unbefristete Anerkennung von Selbstkontrollen möglich. In der 4. Sitzung der 4. Amtsperiode der KJM im September 2017 wurde die unbefristete Verlängerung der Anerkennung der FSM gemäß § 19 Abs. 3 JMStV von der KJM beschlossen.

Gespräche und Informationsaustausch

Im September 2017 fand in Berlin ein Austausch zwischen der damaligen KJM-Vorsitzenden und der FSM statt. Der Schwerpunkt des Gesprächs lag auf dem technischen Jugendmedienschutz.

Zudem besuchte die damalige KJM-Vorsitzende im November 2017 einen Festakt anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der FSM. In ihrem Grußwort gratulierte sie der FSM zu dem langjährigen Bestehen als eine von der KJM anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle.

Im Juni 2018 stattete der KJM-Vorsitzende der Geschäftsführung der FSM einen Antrittsbesuch in Berlin ab. Themen des Gesprächs waren unter anderem die Benennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Darüber hinaus wurde über die Frage des zeitgemäßen technischen Jugendmedienschutzes gesprochen.

Mitglieder der FSM

- antenne Thüringen GmbH & Co. KG
- BITKOM e.V.
- Bundesverband Digitale Wirtschaft / BVDW e.V.
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Telekom Medien GmbH
- Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
- edict egaming GmbH
- Facebook Ireland Ltd.
- Google Ireland Ltd.
- INSIC GmbH
- LINE Corporation
- Lotto24 AG
- Microsoft Deutschland GmbH
- MovieStarPlanet ApS
- NeoLotto Ltd.
- Netflix International B.V.
- Oath (EMEA) Limited / Yahoo
- Pink Internet GmbH
- PMS interactive GmbH
- ProSiebenSat.1 Digital GmbH
- ProSiebenSat.1 Sports GmbH
- RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG
- RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG
- RTL interactive GmbH
- Save.TV Ltd.
- Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG
- Snap Group Limited
- Sofort GmbH
- Sport1 GmbH
- Tele5 TM-TV GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Telekom Deutschland GmbH
- The Walt Disney Company (Germany) GmbH
- VAUNET Verband Privater Medien e.V.
- Viewster AG
- VIMN Germany GmbH / MTV
- Vodafone GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 7TV Joint Venture GmbH

3.3 FSK.online

Im Juni 2011 stellte die FSK für die FSK.online einen Antrag auf Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich der Onlinefilme durch die KJM bei der KJM-Stabsstelle bzw. den zuständigen Landesmedienanstalten. Die KJM hatte im September 2011 die FSK.online als neue Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien nach dem JMStV ab dem 1. Oktober 2011 bis zum 1. Oktober 2015 anerkannt. Im Juli 2015 stellte die FSK.online einen Antrag auf Verlängerung ihrer Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV um weitere vier Jahre bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der mabb. Die KJM hat diesen Antrag im September 2015 positiv beschieden, da zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung die Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 JMStV auch weiterhin erfüllt waren. Die Verlängerung ist bis zum 01. Oktober 2019 befristet.

Gespräche und Informationsaustausch

Im Oktober 2017 fand ein Austauschgespräch zwischen der damaligen KJM-Vorsitzenden, der Geschäftsführerin der FSK und weiteren Vertretern der anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle in Wiesbaden statt. Gegenstand des Gesprächs waren die Evaluation des Modellprojekts „TV-Produkte auf Bildträgern“ und der Jugendschutz im Onlinebereich.

Der KJM-Vorsitzende besuchte die FSK im März 2018 ebenfalls in Wiesbaden. In dem Austauschgespräch zwischen ihm und der FSK-Geschäftsführerin stand neben allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes das Verfahren zur Bestätigung von Altersbewertungen im Mittelpunkt.



Mitglieder der FSK.online

- CMS Cinema Management Services GmbH & Co. KG (Cinestar)
- Entertainment Media Group AG
- K-motion GmbH & Co. KG
- KSM GmbH
- PANTAFLIX GmbH
- Paramount Home Entertainment Germany GmbH
- Sony Pictures Entertainment Deutschland GmbH
- STUDIOCANAL GmbH
- TOBIS FILM GMBH
- Universal Pictures International Germany GmbH
- videociety GmbH
- Warner Bros. Entertainment GmbH

Stand Februar 2019

3.4 USK.online

Ebenso wie die FSK stellte auch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für die USK.online im Juni 2011 einen Antrag auf Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich der Onlinespiele durch die KJM bei der KJM-Stabsstelle bzw. den zuständigen Landesmedienanstalten. Die KJM hatte im September 2011 die USK.online als neue Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien nach dem JMStV ab dem 1. Oktober 2011 bis zum 1. Oktober 2015 anerkannt. Im Juli 2015 stellte die USK.online einen Antrag auf Verlängerung ihrer Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV um weitere vier Jahre bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der mabb. Die KJM hat diesen Antrag im September 2015 positiv beschieden, da zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung die Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 JMStV auch weiterhin erfüllt waren. Die Verlängerung ist bis zum 01. Oktober 2019 befristet.

Gespräche und Austausch mit der USK

Im Berichtszeitraum trafen sich sowohl die damalige KJM-Vorsitzende als auch der amtierende KJM-Vorsitzende zu Austauschgesprächen mit der Geschäftsführung der USK. Im Mittelpunkt dieser Gespräche standen neben allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes auch konkrete Fragen der Zusammenarbeit von KJM und USK, die Arbeit des Beirates sowie Fragen rund um die International Age Rating Coalition (IARC).

Die KJM wird durch den Vorsitz der KJM im Beirat der USK vertreten. Im Berichtszeitraum diskutierte der Beirat vor allem Fragen rund um Alterskennzeichen im Spannungsfeld von Jugend-, Verbraucher- und Datenschutz. Zudem berichtete die USK über den Prüfbereich Verfahren und den aktuellen Stand beim Projekt IARC (→ C 4 Kooperationen und Beiräte).

Im Berichtszeitraum wurden die Geschäftsführerin und weitere Vertreter der USK im November 2017 in die 6. Sitzung der 4. Amtsperiode der KJM eingeladen. Ein Schwerpunkt dieser Sitzung lag auf der Präsentation und Diskussion von Virtual-Reality-Games, Möglichkeiten und Perspektiven der VR-Technik sowie ihren Gefahren hinsichtlich des Jugendmedienschutzes und auf der Bewertung der Evaluationsergebnisse zur Umsetzung des Leitfadens der USK.online.

Außerdem wurden die damalige Geschäftsführerin und weitere Vertreter der USK in eine Sitzung der AG „Werbung gem. § 6 JMStV“ eingeladen, um den Zwischenbericht der Evaluation zur Umsetzung des USK.online-Leitfadens zu präsentieren. Im April 2018 trafen sich die AG „Games“ unter Federführung der BLM mit der Geschäftsführerin und einem weiteren Vertreter der USK, um sich über aktuelle Themen und Entwicklungen von USK und USK.online auszutauschen.



Mitglieder der USK.online

- 4Players GmbH
- ActivisionBlizzard Deutschland GmbH
- Amogo UG
- Bigpoint GmbH
- Blue Byte GmbH
- Capcom Entertainment Germany GmbH
- Comptec Media GmbH
- Crytek GmbH
- Electronic Arts GmbH
- Epic Games Germany GmbH
- Erik Range
- European Games Group AG
- flaregames GmbH
- Freaks 4U Gaming GmbH
- Gameforge 4D GmbH
- Gameloft SE
- GOG Sp. z o.o.
- Golem Media GmbH
- InnoGames GmbH
- Instinct3 GmbH
- King.com Ltd.
- Kixi Entertainment GmbH
- KONAMI Digital Entertainment B. V.
- Metaboli S.A.
- Nintendo of Europe GmbH
- NVIDIA Corporation
- Otto GmbH & Co. KG
- Rovio Entertainment Ltd.
- Rocket Beans Entertainment GmbH
- Six Foot Europe GmbH
- Spotfilm Networx GmbH
- Square Enix GmbH
- Turtle Entertainment GmbH
- Ubisoft GmbH
- United Games GmbH
- upjers GmbH & Co. KG
- Webedia Gaming GmbH
- Wooga GmbH
- ZeniMax Germany GmbH

Stand Februar 2019

4 Technischer Jugendmedienschutz

Eine der Zielsetzungen des Jugendmedienschutzes ist es, Kinder und Jugendliche bei ihrer Mediennutzung vor einer ungewollten Konfrontation mit ungeeigneten Inhalten zu bewahren. Hier nimmt der Gesetzgeber die Anbieter in die Pflicht: Nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) müssen Anbieter jugendschutzrelevanter Inhalte in Rundfunk und Telemedien verhindern, dass

Heranwachsende Zugang zu eben diesen Inhalten haben. Die dafür zur Verfügung stehenden Instrumente unterscheiden sich je nach Gefährdungspotenzial der Angebote.

Absolut unzulässige Inhalte wie z. B. Volksverhetzung, Gewaltverherrlichung oder Menschenwürdeverletzungen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 JMStV einem Verbreitungsverbot – sowohl im Rundfunk als auch in den Telemedien.

Einfach pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV ausnahmsweise und ausschließlich in Telemedien zugänglich gemacht werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff auf diese relativ unzulässigen Inhalte haben. Um dies zu gewährleisten werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) eingesetzt.

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte dürfen Anbieter nur unter bestimmten Voraussetzungen in Rundfunk und Telemedien verbreiten: Sie haben gemäß § 5 Abs. 1 JMStV dafür Sorge zu tragen, dass die beeinträchtigenden und gefährdenden Inhalte von Kindern oder Jugendlichen üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Dieser Pflicht können die Anbieter gerecht werden, indem sie die in § 5 Abs. 4 JMStV normierten Sendezeitbeschränkungen berücksichtigen. Vor allem für den Jugendschutz in Telemedien und digitalem Fernsehen eignen sich darüber hinaus technische Mittel. Dies sind Zugangsbarrieren mit Altersprüfung, die jedoch nicht das strenge Schutzniveau geschlossener Benutzergruppen erfüllen müssen.

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Telemedien müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufen diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Sie können dieser Vorschrift unter anderem dadurch nachkommen, dass sie ihr Angebot für ein Jugendschutzprogramm programmieren. Gewerbsmäßige Telemedienanbieter sollen gemäß § 11 Abs. 5 JMStV auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar ist. Sie erfüllen ihre gesetzliche Pflicht, indem sie ihre Inhalte nach Altersstufen klassifizieren und mit entsprechenden technischen Kennzeichen (age-de.xml-Label) versehen. Jugendschutzprogramme, die von Nutzern autonom auf Rechnern installiert werden können, können diese Labels auslesen und in entsprechende Blockaden umsetzen (→ B 4.3 Jugendschutzprogramme).

Übergreifende Jugendschutzkonzepte kombinieren Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus. Sie können medienübergreifend angewendet werden oder dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten. Anbieter nutzen sie meist für konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten.

4.1 Geschlossene Benutzergruppen

Um den Jugendschutz im Internet zu verbessern und Anbietern von relativ unzulässigen Angeboten mehr Rechts- und Planungssicherheit zu bieten, hat die KJM im Berichtszeitraum neue Konzepte bzw. Module für AV-Systeme bewertet.

Nach den Eckpunkten der KJM müssen durch eine zumindest einmalige Identifizierung und durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang sichergestellt werden, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Die Kriterien der KJM zur Bewertung von AV-Systemen („AVS-Raster“) sind auf der Internetseite der KJM öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden.

- 👁️ Das „AVS-Raster“ der KJM ist abrufbar unter www.kjm-online.de/avs-raster.

4.1.1 Positiv bewertete Konzepte

Der JMStV enthält kein Anerkennungsverfahren für technische Schutzinstrumente, die Anbieter von relativ unzulässigen Inhalten einsetzen können. Daher hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte – bei Bedarf begleitet von Gesprächen oder Audits vor Ort. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist die Umsetzung in der Praxis entscheidend.

Mit Stand Februar 2019 hat die KJM insgesamt 47 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, AV-Systeme oder einzelne Module positiv bewertet. Darüber hinaus haben bislang 6 übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen eine Positivbewertung der KJM erhalten.

- 👁️ Eine Übersicht über die positiv bewerteten Konzepte für geschlossene Benutzergruppen ist abrufbar unter www.kjm-online.de/geschlossene-benutzergruppen.
- 👁️ Eine Übersicht über die positiv bewerteten übergreifenden Jugendschutzkonzepte ist abrufbar unter www.kjm-online.de/uebergreifende-konzepte.



Eckpunkte: 2-Phasen-Verifikation

1. Identifizierung

Erstens muss eine zumindest einmalige Identifizierung (Volljährigkeitsprüfung) durchgeführt werden, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss: Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die für die Identifizierung benötigten Daten können grundsätzlich an verschiedenen Stellen erfasst werden (z. B. Postschalter, verschiedene Verkaufsstellen wie Läden von Mobilfunkanbietern, Lotto-Aannahmestellen, ebenso Banken und Sparkassen). Die Eignung einer Erfassungsstelle setzt ein geschäftsmäßiges Anbieten durch zuverlässiges und in die Aufgabe hinreichend eingewiesenes Personal voraus. Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann davon abweichend auf eine Identifizierung per Webcam zurückgegriffen werden.

2. Authentifizierung

Zweitens ist eine Authentifizierung bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang erforderlich: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält. Sie soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschweren (z. B. durch spezielle, individuell zugeteilte Adult-Passwörter in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

5 der insgesamt 47 positiv bewerteten Konzepte bzw. Module für AV-Systeme hat die KJM im aktuellen Berichtszeitraum geprüft:

„Altersverifikation @ VERIMI“ der VERIMI GmbH

Auf der europäischen Identitäts- und Vertrauensplattform VERIMI wird eine sogenannte Single-Sign-On-Lösung (VERIMI-Login) angeboten, über die verifizierte Identitäten für verschiedene Anwendungen im Internet zur Verfügung gestellt werden können. Ein Nutzer kann sich auf allen Internetseiten, auf denen der VERIMI-Login implementiert ist, mit seinen VERIMI-Zugangsdaten einloggen und das Dienstleistungsangebot der Website („Anwendungspartner“) nutzen. Gleichzeitig kann er seine im VERIMI-Konto gespeicherten Daten an die Anwendungspartner nach Bedarf und je nach Transaktion übermitteln. Der Datentransfer zwischen VERIMI

und den jeweiligen Anwendungspartnern erfolgt über eine technische Schnittstelle (API), nach dem Prinzip der Datensparsamkeit und jeweils nach Freigabe des Nutzers.

Zur Nutzung des VERIMI-Logins ist zunächst eine Registrierung durch den Nutzer erforderlich. Im Rahmen der Registrierung muss der Nutzer persönliche Daten, wie z. B. Name und E-Mail-Adresse angeben. Optional kann er weitere Merkmale wie z. B. Anschrift und Geburtsdatum hinterlegen. Anschließend hat der Nutzer die Möglichkeit, seine Identität zu verifizieren und seine Daten selbstständig zu verwalten. Zum weiteren Schutz des Logins dient die Zwei-Faktor-Authentifizierung.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts zu dem Ergebnis, dass es sich bei entsprechender Umsetzung als vollständiges AVS-Konzept im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe eignet. Die Positivbewertung als vollständiges Konzept einer geschlossenen Benutzergruppe umfasst auch die Positivbewertung als technisches Mittel. Die Anforderungen der KJM an ein technisches Mittel werden damit mehr als erfüllt.

„AgeCertificate“ der Deutschen Bank AG

Möchte ein Kunde bei der Nutzung eines Onlineshops aufgrund von Shop- oder Gesetzesvorgaben oder Geschäftsbedingungen sein Alter als volljährig verifizieren, steht ihm die Möglichkeit der Altersverifikation mittels seines Onlinebanking-Accounts bei der Deutschen Bank zur Verfügung. Wenn ein Onlineshop diese Verifikationsmöglichkeit anbietet, wird der Kunde während des Check-out-Vorgangs auf eine Internetseite der Deutschen Bank weitergeleitet. Auf dieser Seite loggt er sich mit seinen Onlinebanking-Zugangsdaten ein, um dann per Klick seine Zustimmung zur Nutzung bestimmter personenbezogener Daten (hier: Bestätigung der Volljährigkeit) zu erteilen. Die Schnittstelle der Deutschen Bank (dbAPI) errechnet daraufhin das aktuelle Alter des Kunden anhand seines Geburtsdatums und erteilt dem Onlineshop die Auskunft, ob der Kunde bereits volljährig ist. Eine Auskunft über das tatsächliche Alter oder das Geburtsdatum des Kunden wird dem Onlineshop nicht mitgeteilt.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts zu dem Ergebnis, dass es sich bei entsprechender Umsetzung als vollständiges AVS-Konzept im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe eignet. Der Inhabeanbieter hat in eigener Verantwortung zusätzliche Sicherungspflichten (wie z. B. Freischaltung nur bei Rückmeldung „volljährig“, Backdoorschutz, Time-out nach bestimmter Idle-Time, zeitliche Begrenzung einer Sitzung) zu implementieren.

„WebID DIMOCO MOBILE AVS“ der WebID Solutions GmbH

Möchte ein Endkunde online Inhalte erwerben, die für Erwachsene gekennzeichnet sind, erfolgt die Identifizierung in zwei Schritten. Zunächst wird der Kunde aufgefordert, seine Handynummer mittels eines SMS-TAN-Verfahrens zu verifizieren. Der eigentliche Identifikationsprozess erfolgt anschließend unter Verwendung des Systems „WebID Identify & Age Check – Verfahren zur Identitätsprüfung und Altersverifikation“ der WebID Solutions GmbH. Dieses System hat die KJM bereits im April 2015 als eine Teillösung für eine geschlossene Benutzergruppe auf der Stufe der Identifizierung positiv bewertet. Nach erfolgreicher Identifizierung wird der Endkunde zurück auf die eigentliche Website geleitet und erhält eine TAN per SMS, um den Kauf mit der Handynummer abschließen zu können.

Hat sich der Endkunde bereits registriert und identifiziert, kann er sich mittels des „WebID DIMOCO MOBILE AVS“ für wiederholte Nutzungsvorgänge authentifizieren. Dazu findet zunächst eine Überprüfung des Geburtsdatums des Kunden sowie – wieder mittels eines SMS-TAN-Verfahrens – seiner Handynummer statt. Stimmen Nummer und Geburtsdatum überein, erhält der Kunde erneut eine TAN per SMS, mit der er den Zahlungsvorgang abschließen kann.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts zu dem Ergebnis, dass es sich bei entsprechender Umsetzung als vollständiges AVS-Konzept im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe eignet. Der Inhabeanbieter hat in eigener Verantwortung zusätzliche Sicherungspflichten (wie z. B. Backdoorschutz, Time-out nach bestimmter Idle-Time, zeitliche Begrenzung einer Sitzung) zu implementieren.

„AUTHADA ID“ und „AUTHADA QR“ der AUTHADA GmbH

Die AUTHADA GmbH bietet zwei unterschiedliche Möglichkeiten der Identifizierung und Authentifizierung an:

Die AUTHADA QR-Browser-App-Lösung („AUTHADA QR“) kombiniert die Verwendung einer App und eines klassischen Webbrowsers. Befindet sich ein Endkunde auf einer Website, deren Anbieter das AVS verwendet, öffnet sich in dem Browser ein Formular und ein QR-Code, der vom User mittels der AUTHADA-App einzuscannen ist. Alternativ öffnet der Kunde die App des jeweiligen Inhabeanbieters, in welche die AUTHADA-Software integriert ist, und scannt den QR-Code im Browser. Dem Kunden wird sodann das vom Bundesverwaltungsamt ausgestellte AUTHADA CV-Berechtigungs-zertifikat angezeigt. Außerdem werden ihm die Daten angezeigt, die nach Eingabe seiner eID-PIN aus der eID-Karte ausgelesen und per NFC verschlüsselt an den Produkthanbieter übermittelt werden. Abschließend wird dem Kunden in der App eine TAN angezeigt, die er in das Browserfenster eingeben muss.

Bei dem Konzept „AUTHADA ID“ hingegen erfolgt der Prozess ausschließlich über die App, die vom jeweiligen Inhalteanbieter zur Verfügung gestellt wird und in die das System der AUTHADA GmbH integriert ist. Wählt der Kunde in der App das Identifizierungsverfahren der AUTHADA GmbH, wird ihm das vom Bundesverwaltungsamt ausgestellte AUTHADA CV-Berechtigungs-zertifikat angezeigt und wie auch in der Lösung „AUTHADA QR“ werden die Daten aus der eID-Karte ausgelesen und an den Produkthanbieter übermittelt.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts zu dem Ergebnis, dass es sich bei entsprechender Umsetzung als vollständiges AVS-Konzept im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe eignet. Der Inhalteanbieter hat in eigener Verantwortung zusätzliche Sicherungspflichten (wie z. B. Backdoorschutz, Time-out nach bestimmter Idle-Time, zeitliche Begrenzung einer Sitzung) zu implementieren.

„CheckTech Service“ der CheckTech Service GmbH

Bei dem System „CheckTech Service“ handelt es sich um ein Modul (Teillösung) auf der Stufe der Identifizierung, das eine Face-to-Face-Kontrolle per Webcam ermöglicht. Zunächst wird die zu prüfende Person durch geschulte Mitarbeiter der CheckTech Service GmbH im Videobild in Augenschein genommen. Danach wird der Nutzer aufgefordert, das jeweils zur Prüfung vorgesehene Dokument, den Personalausweis oder Reisepass, in die Kamera zu halten, damit der Prüfer feststellen kann, ob es für den jeweiligen Prüfvorgang zugelassen ist. Im nächsten Schritt wird überprüft, ob die vor der Kamera sitzende Person mit dem Ausweisdokument übereinstimmt. Nach Abschluss des bisherigen Prüfverfahrens erfolgt die eigentliche Prüfung der Daten, bei der die Prüfer die Personendaten erfassen und kontrollieren und anhand des Geburtsdatums vom System automatisch die Volljährigkeit des Nutzers bestätigt wird. Im Anschluss daran wird dem Nutzer systemseitig eine individuelle Freischaltungs-TAN auf seine Mobilfunknummer zugeschickt, die er im System eingeben muss.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts zu dem Ergebnis, dass es sich bei entsprechender Umsetzung als Teillösung auf der Stufe der Identifizierung im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe eignet. Das Modul alleine reicht jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe zu gewährleisten, es muss im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

4.2 Technische Mittel

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die Rundfunk- oder Telemedienanbieter als Alternative zu den traditionellen Sendezeitgrenzen einsetzen können, wenn sie problematische Inhalte verbreiten wollen, die kinder- oder jugendbeeinträchtigend sind. Dies können beispielsweise Darstellungen von Gewalt oder Sexualität sein, die Kindern oder Jugendlichen, abhängig von ihrem Alter und ihrer Entwicklung, falsche Vorbilder und Wertvorstellungen vermitteln, sie ängstigen oder überfordern.

Konkrete Vorgaben zu ihrer Ausgestaltung macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Somit sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich. Ein Beispiel aus der Praxis ist die Jugendschutzvorsperre eines Rundfunkanbieters, bei der zur Freischaltung der Sendung erst ein spezieller Jugendschutz-PIN eingegeben werden muss. Ein weiteres Beispiel ist der sogenannte Perso-Check (auch Personalausweiskennziffernprüfung) im Internet, bei dem die Personalausweisnummer als Schlüssel für den Zugang zum Angebot dient.

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten unterstützt die KJM genau wie Anbieter von relativ unzulässigen Angeboten mit mehr Rechts- und Planungssicherheit, indem sie Konzepte für technische Mittel bewertet.

Wie auch bei geschlossenen Benutzergruppen hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung für technische Mittel entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte – bei Bedarf begleitet von Gesprächen oder Audits vor Ort. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist auch hier die Umsetzung in der Praxis entscheidend.

👁 Eine Übersicht über die positiv bewerteten Konzepte für technische Mittel ist abrufbar unter www.kjm-online.de/technische-mittel.

Eines der 10 positiv bewerteten Konzepte bzw. Module für technische Mittel wurde im aktuellen Berichtszeitraum geprüft.

„Altersverifikation @ VERIMI“ der VERIMI GmbH

Bei dem System „Altersverifikation @ VERIMI“ handelt es sich um ein vollständiges Konzept für ein AVS, das verschiedene Möglichkeiten der Identifizierung bietet (→ B 4.1.1 Positiv bewertete Konzepte). Die Positivbewertung umfasst auch die Positivbewertung als technisches Mittel.

4.3 Jugendschutzprogramme

Im Gegensatz zu den anbieterseitigen Zugangshürden wie geschlossene Benutzergruppen oder technische Mittel sind Jugendschutzprogramme nutzerautonome Filterprogramme. Eltern können diese Programme auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen.

Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.

JusProg des JusProg e.V.

JusProg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit seiner Gründung im Jahr 2003 für die Entwicklung und Verbreitung eines für Eltern, Schulen und andere Nutzer kostenlosen Jugendschutzprogramms engagiert. Das Programm JusProg läuft auf den Windows-Betriebssystemen und ist insofern nutzerautonom, als es Eltern verschiedenste Einstellungsmöglichkeiten bietet. Dies ist für mehrere Accounts mit unterschiedlichen Altersstufen möglich.

Nach Inkrafttreten des novellierten JMStV im Oktober 2016 wurde JusProg im März 2017 von der FSM als geeignet beurteilt (Beurteilungszeitraum: 2. März 2017 bis 2. März 2019). Die KJM hatte die Entscheidung der FSM hinsichtlich der Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums zu überprüfen. Gemäß § 19b Abs. 2 Satz 1 JMStV kann die zuständige Landesmedienanstalt (hier: mabb) durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen, wenn eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat.

Die KJM stellte in ihrer Sitzung am 17. Mai 2017 in Berlin fest, dass die FSM bei der Eignungsbeurteilung des Programms JusProg als Jugendschutzprogramm gem. § 11 Abs. 1 JMStV den Beurteilungsspielraum im Ergebnis nicht überschritten hat.

Im Berichtszeitraum hat die KJM außerdem die Eignungsprüfung der FSM von drei neuen Jugendschutzprogrammen überprüft, die den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme nach § 11 Abs. 2 JMStV gewähren. Es wurde jeweils keine Überschreitung des Beurteilungsspielraums festgestellt:

Jugendschutzfunktion der Netflix International B.V.

Das US-amerikanische Unternehmen Netflix International B.V. bietet als erster Streamingdienst ein als geeignet beurteiltes Jugendschutzprogramm für geschlossene Systeme an.

Mit seiner Jugendschutz-PIN ermöglicht Netflix den Accountinhabern, ihren gesamten Account über alle Profile hinweg mit einer Altersbeschränkung zu versehen, die die Nutzung nicht altersangemessener Einzeltitel von der Eingabe einer vierstelligen PIN abhängig macht. Hat der Accountinhaber eine PIN hinterlegt und die Altersbeschränkung aktiviert, muss diese in jedem Profil eingegeben werden, um Titel mit einer höheren als der ausgewählten Alterseinstufung abzuspielen.

Zwei Jugendschutzprogramme der Nintendo Europe GmbH

Das gesamte Jugendschutzsystem der Nintendo Europe GmbH besteht aus mehreren miteinander verknüpften Einzelbestandteilen: Die Einstellungsmöglichkeiten bei der Spielekonsole „Nintendo Switch“ und die Altersbeschränkungen des Nintendo Account Systems eignen sich jeweils als Jugendschutzprogramme für geschlossene Systeme gemäß JMStV.

Eltern können den Zugang zu Spielen altersgerecht einstellen und darüber hinaus die Spielzeit ihrer Kinder bestimmen. Das System ermöglicht dabei sowohl entwicklungsbeeinträchtigende Spiele als auch einzelne Konsolenfeatures altersabhängig zu sperren. Diese Sperrung können die Eltern entweder bei der erstmaligen Konfiguration oder jederzeit später über die Systemeinstellungen aktivieren („Nintendo Switch Altersbeschränkung“). Der Zugang zur Onlineshop-Funktion der Nintendo Switch wird direkt von diesen Jugendschutzeinstellungen beeinflusst: Für die Nutzung des eShops ist eine Verknüpfung des lokalen Nutzers mit einem Nintendo Account zwingend nötig. Bei aktivierter Altersbeschränkung ist die eShop-Nutzung nur mit Eingabe einer PIN möglich. Für bestehende und verknüpfte kinderspezifische Nintendo Accounts bietet das System zusätzlich altersbezogene Beschränkungen an („Nintendo Account Altersbeschränkung“).

C Engagement der KJM

Um einen zeitgemäßen und effektiven Jugendmedienschutz auch in Zukunft gewährleisten zu können, setzt sich die KJM neben ihrer Prüftätigkeit für einen regelmäßigen Austausch mit Politik, Wirtschaft und Institutionen zum Thema Jugendmedienschutz ein. Nur gemeinsam können Lösungswege gefunden werden, die zu einer Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den Medien beitragen.

1 In Kontakt mit Bund und Ländern

Während des Berichtszeitraums tauschte sich die KJM intensiv mit Bund und Ländern über bestehende Regulierung sowie mögliche Gesetzesvorhaben aus. Ziel der KJM ist dabei gewesen, sich auf verschiedenen Ebenen in die Debatte einzubringen und ihre Praxiserfahrung einfließen zu lassen. Auf diese Weise kann frühzeitig Handlungsbedarf identifiziert sowie zukünftige Regulierung passgenau und nachhaltig ausgestaltet werden. Dieser konstruktive Austausch zwischen Aufsicht und Gesetzgeber ist eine entscheidende Säule für die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes.

Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – kurz NetzDG – wurde im Juni 2017 vom Bundestag verabschiedet und hat die KJM sowohl in seiner Entstehung als auch in seiner Durchsetzung beschäftigt. Das Bundesgesetz soll gegen Hate Speech im Netz vorgehen und weist dadurch natürlicherweise Überschneidungen zur Arbeit der KJM auf. Sowohl das NetzDG als auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) knüpfen gleichermaßen Rechtsfolgen an die Feststellung von Verstößen gegen die strafrechtlichen Normen der §§ 86, 86a, 126, 130, 131, 184b, 184d StGB in sozialen Netzwerken. So sind hier Überschneidungsbereiche trotz unterschiedlicher gesetzlicher Zielrichtungen gegeben.

Damit diese Schnittstellen in der Aufsichtspraxis angemessen berücksichtigt werden, tauschten sich die damalige KJM-Vorsitzende und der damalige DLM-Vorsitzende am 13. Dezember 2017 sowie der amtierende KJM-Vorsitzende gemeinsam mit der amtierenden DLM-Vorsitzenden am 9. Januar 2019 mit dem Präsidenten des für die Durchsetzung des NetzDG zuständigen Bundesamtes für Justiz in Bonn aus. Beide berieten sich bezüglich der nach NetzDG angedachten Prüfausschüsse bei einer Einrichtung der regulierten Selbstregulierung zudem am 16. Januar 2019 in Berlin mit dem zuständigen Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die beteiligten Akteure verein-

barten, weiter in Kontakt zu bleiben und lösungsorientiert an Schnittstellenfragen heranzugehen. Zu konkreten Fragen in der Regulierungspraxis wurde ein Fachgespräch angesetzt. Des Weiteren fand am 29. Januar 2019 in Berlin ein Austausch zum Gesetz mit der Verbraucherschutz- und netzpolitischen Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen statt. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte zuvor einen Antrag zum NetzDG in den Bundestag eingebracht.

Novellierung des Jugendschutzgesetzes

Die geplante Neuausrichtung des Bundes in Sachen Jugendschutz in den Medien hat in den letzten zwei Jahren ihre Schatten vorausgeworfen. So wurde von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und dem Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) bereits eine gemeinsame Zielvereinbarung unterschrieben. Nun soll als nächster Schritt auch eine Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) folgen. Die damals amtierende KJM-Vorsitzende hat sich gemeinsam mit ihrem Nachfolger und in Begleitung der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) am 8. November 2017 mit dem zuständigen Referat im BMFSFJ in Berlin ausgetauscht. Zudem traf sich der KJM-Vorsitzende am 30. Mai 2018 erneut mit dem zuständigen Referatsleiter im BMFSFJ. Der Austausch umfasste vor allem Fragen zur Novelle des JuSchG sowie der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit. Zudem wurde über eine Einladung des BMFSFJ zur Veranstaltung „KJM im Dialog“ gesprochen. Am 29. November 2019 traf der KJM-Vorsitzende zusammen mit der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GGS) die beamtete Staatssekretärin im BMFSFJ und den zuständigen Referatsleiter zu einem Austauschgespräch in Berlin, bei dem es auch um die JuSchG-Novelle ging. Es wurde zudem über das Verfahren zur Bestätigung von Altersbewertungen (sogenannte Durchwirkungsregelung) gesprochen.

Ein weiteres Gespräch des KJM-Vorsitzenden zur Neuausrichtung des Jugendmedienschutzes auf Bundesebene fand am 16. Januar 2019 mit der für Familien- und Digitalpolitik zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion in Berlin statt. Hierbei waren eine Fraktionsreferentin sowie ein Mitarbeiter der GGS anwesend. Sowohl die Staatssekretärin als auch die Bundestagsabgeordnete signalisierten die Bereitschaft, Positionen der KJM im kommenden Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen, während sich die KJM weiterhin offen und einbringen möchte. Das Ziel eines modernen und effektiven Systems des Jugendmedienschutzes eint die Akteure.

Antrittsbesuche auf Länderebene

Der KJM-Vorsitzende absolvierte mehrere Antrittsbesuche auf Länderebene, um sich zu aktuellen Themen des Jugendmedienschutzes auszutauschen. Er besuchte am 12. April 2018 die Staatssekretärin und Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales, sowie am 9. Januar 2019 den Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Staatssekretärin und Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales ist Koordinatorin der Rundfunkkommission der Länder, die auch für den länderübergreifenden Jugendmedienschutz zuständig ist. Zudem tauschte sich der KJM-Vorsitzende am 14. März 2018 mit der Staatssekretärin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, aus. Rheinland-Pfalz ist die federführende Stelle aller Bundesländer für den Jugendschutz. Im ersten Jahr der Berichtsperiode hat auch die damalige KJM-Vorsitzende am 21. September 2017 die Staatssekretärin und Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales zu einem Antrittsbesuch getroffen.

Austausch mit den OLJB

Im Austausch mit den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) stand die Durchwirkungsregelung im Fokus. So bestehen hinsichtlich der Übernahme von Bestätigungen bei Angeboten, die nicht unter 18 Jahren freigegeben wurden, rechtliche Fragen. Daher fand am 22. September 2017 in Berlin ein Fachdialog zur Durchwirkungsregelung statt. Neben der damaligen KJM-Vorsitzenden nahmen an dem Termin unter anderem die Staatssekretärin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz, der Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) sowie die Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) teil.

Am 7. November 2018 waren Vertreterinnen und Vertreter der OLJB zu Gast in der 15. Sitzung der KJM (4. Amtsperiode). Auch hier wurde das Durchwirkungsverfahren thematisiert. Weitere Themen waren die Novellierung des JuSchG, die Weiterentwicklung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes sowie das Thema Games. Zudem ging es um Guthabekarten, die man in Geschäften kaufen und im Internet einlösen kann.

Austausch mit dem UBSKM

Am 30. Mai 2018 tauschte sich der KJM-Vorsitzende mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) aus. An dem Gespräch haben ein Mitarbeiter der GGS sowie eine Mitarbeiterin des UBSKM teilgenommen. Der UBSKM ist das Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Exper-

tinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt engagieren. Im Austauschgespräch ging es um die Tätigkeiten der KJM, insbesondere im Bereich der Kinderpornografie, sowie die Initiativen des UBSKM. Die Gesprächsteilnehmer waren sich einig, dass in diesem wichtigen Bereich weitere Anstrengungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen notwendig sind.

Austausch mit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung

Im Zuge der Debatte um Lootboxen hat sich die Drogenbeauftragte der Bundesregierung mit einem Schreiben an den KJM-Vorsitzenden gewendet. Am 15. Januar 2019 haben sich der Vorsitzende und die Drogenbeauftragte in Berlin getroffen und über die Thematik Lootboxen in Online-Games gesprochen. An dem Termin haben auch die Geschäftsführerin der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle sowie die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GGS) teilgenommen.

Round-Table-Gespräch zu Notice-and-Action-Verfahren

Am 6. September 2017 hat die damalige KJM-Vorsitzende an einem Round-Table-Gespräch zum Notice-and-Action-Verfahren in Berlin teilgenommen, zu dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eingeladen hatte. Außerdem waren Vertreter verschiedener Organisationen, unter anderem von der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) sowie von bitkom, Facebook und Google, an dem Gespräch beteiligt. Diskutiert wurde über Notice-and-Action-Verfahren sowie über die Entwicklung entsprechender Kriterien. Seitens der damaligen KJM-Vorsitzenden wurde vor allem auf die Vorteile des Systems der regulierten Selbstregulierung sowie auf die Wichtigkeit einheitlicher Standards und der Möglichkeit, bei Verdacht anonyme Hinweise geben zu können, hingewiesen. Sie sprach sich in diesem Rahmen dafür aus, dass Justizbehörden, Medienaufsicht, Selbstkontrollen und Anbieter gemeinsam einheitliche Standards zur näheren Ausgestaltung des Melde- und Abhilfeverfahrens entwickeln.

Runder Tisch „Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen über das Internet“

Die damalige KJM-Vorsitzende hat am 1. Dezember 2017 an einem Runden Tisch „Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen über das Internet“ in Berlin teilgenommen. Zu der Veranstaltung zum Thema „Legal Highs“ hatte das federführende rheinland-pfälzische Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz im Rahmen des Inkrafttretens des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes eingeladen. Die damalige KJM-Vorsitzende machte

deutlich, dass „Legal Highs“ ein wichtiges Thema für die KJM seien und gegen entsprechende Anbieter Prüfverfahren eingeleitet bzw. bei ausländischen Anbietern Indizierungsanträge gestellt würden.

2 Internationaler Jugendmedienschutz

In einer Medienwelt, in der nationale Grenzen immer weniger eine Rolle spielen, muss sich auch der Jugendmedienschutz international ausrichten. So führen Medienkonvergenz und Digitalisierung von Inhalten dazu, dass die Inhalte und Plattformen ausländischer Anbieter zum Medienalltag von Kindern und Jugendlichen gehören. Diese Herausforderung trifft Aufsicht und Regulierer weltweit, sodass ein Austausch über Best-Practice-Modelle, neue Phänomene, gesammelte Erfahrungen und moderne Regulierungsansätze unerlässlich ist. Die KJM nimmt diese Aufgabe sehr ernst und pflegt auch im Berichtszeitraum den intensiven Austausch mit Institutionen auf europäischer und globaler Ebene.

ERGA

Die EU-Kommission hat zur Unterstützung und Beratung im Bereich Medienregulierung die Expertengruppe ERGA (European Regulators Group) eingerichtet. Sie ist organisatorisch bei der Generaldirektion „Connect“ angesiedelt und besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten. Im Rahmen des Novellierungsprozesses der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) veröffentlichte die 2014 eingerichtete ERGA-Unterarbeitsgruppe zum Jugendmedienschutz im April 2017 den Bericht „Protection of Minors in the Audiovisual Media Services: Trends & Practices“. Die Erkenntnisse dieses Berichts wurden mit Vertretern der Industrie, der Wissenschaft, von Elternorganisationen sowie den Mitgliedern der ERGA in einem Workshop am 4. Oktober 2017 in Brüssel diskutiert. Der Schwerpunkt lag dabei auf unterschiedlichen Ansätzen der Altersklassifikation, insbesondere bei Diensten, die in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen, sowie der Rolle von Intermediären bei der Verbreitung jugendschutzrelevanter Inhalte.

Am 3. Oktober 2018 fand ein weiterer Workshop in Brüssel unter dem Titel „Protecting Children in Audiovisual Media Services – the effectiveness of age verification and media literacy“ statt, an dem Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft, Europäischer Kommission sowie verschiedener europäischer Regulierungsbehörden teilnahmen. Der Fokus lag auf der Funktionalität und Effektivität von Altersverifikationssystemen und deren Potenzial in Verbindung mit Maßnahmen

der Medienkompetenzvermittlung. Beiden Aspekten wird im Rahmen der Regelungen zum Jugendmedienschutz in der novellierten Fassung der AVMD-Richtlinie eine hervorgehobene Bedeutung zugeschrieben.

Die ERGA beabsichtigt, diese Workshop-Reihe zu ausgewählten Themen des Jugendmedienschutzes in den nächsten Jahren fortzuführen.

EMEA Child Safety Summit

Am 18. und 19. April 2018 fand in Dublin der Child Safety Summit statt. Organisiert wurde die Veranstaltung von Facebook und Google in deren Hauptquartieren. Seitens der Medienanstalten nahm die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GGs) teil. Diskutiert wurden Jugendschutzmaßnahmen wie beispielsweise technische Vorkehrungen gegen jugendgefährdende Inhalte auf den jeweiligen Plattformen Facebook, YouTube und YouTube Kids, das Trusted Flagger Programm von Google sowie Medienkompetenzprojekte in aller Welt.

Klicksafe-Konferenz Warschau

Die Konferenz „Keeping Children and Young People Safe Online“ fand am 18. und 19. September 2018 in Warschau statt. Organisiert wurde sie vom polnischen Safer Internet Center in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Safer Internet Center Klicksafe. Eingeladen waren Vertreterinnen und Vertreter von EU-weiten Organisationen aus den Bereichen Jugendmedienschutz und Medienkompetenz. Die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS nahm an einer Paneldiskussion zur Rolle von sozialen Medien im Leben von Kindern und Jugendlichen teil.

Ein Jahr zuvor, am 19. und 20. September 2017 fand die deutsch-polnische Konferenz ebenfalls in Warschau statt. Die damalige kommissarische Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS stellte die Arbeit der KJM im Rahmen einer Podiumsdiskussion zum Thema „Roles and responsibilities in online children safety“ vor. Im Rahmen dieser Konferenz wurden aktuelle Problemlagen im Online-Jugendmedienschutz sowie Herausforderungen im Bereich digitaler Medienbildung diskutiert – unter anderem Datenschutz, Künstliche Intelligenz, Sexualisierte Medieninhalte, Fake News und Hate Speech.

Kooperation mit der KCSC

Bereits im November 2016 unterzeichnete der damalige KJM-Vorsitzende in Berlin ein Memorandum of Understanding mit der Korean Communications Standards Commission (KCSC), die für die Prüfung und Bewertung von Rundfunk- und Internetinhalten in Südkorea zuständig ist. Das Memorandum of Understanding sieht eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des Austausches von Know-how

sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor. Die KJM hat diese Kooperation mit der koreanischen Aufsicht erfolgreich fortgesetzt. Am 4. September 2018 trafen sich der KJM-Vorsitzende und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GG5) mit der Vizepräsidentin der KCSC sowie einer KCSC-Mitarbeiterin in Berlin. Bei dem Austauschgespräch wurde über die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Zusammenarbeit gesprochen. So wurde vereinbart, dass im Jahr 2019 eine gemeinsame Veranstaltung von KJM und KCSC stattfinden soll. Auch die Planung eines gegenseitigen Mitarbeiteraustauschs wurde konkretisiert. Im Rahmen dieses Mitarbeiteraustausches waren vom 10. bis zum 13. Dezember 2018 drei Mitarbeiter der KCSC zu Besuch in der GG5. Dort wurden sie in das Jugendmedienschutzsystem in Deutschland und die Arbeit der KJM eingeführt, nahmen an Meetings teil und führten Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Im Anschluss reisten sie zur Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) nach Stuttgart sowie zur Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) in München. Dort lernten sie die Arbeit der Landesmedienanstalten kennen. Für die Zukunft ist ein Austausch geplant, bei dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienanstalten die KCSC in Südkorea besuchen.

3 Austausch mit Unternehmen und Institutionen

Der Jugendmedienschutz in Deutschland hat viele Akteure. Dazu gehören neben Politik, Selbstkontrollen und Aufsicht natürlich auch die Unternehmen, die an einer Verbreitung von Inhalten beteiligt sind, sowie diverse Institutionen. Als Aufsicht ist der Austausch mit diesen Akteuren für die KJM sehr wichtig: so kann sie kommende Herausforderungen rechtzeitig identifizieren und ihrerseits auf Probleme hinweisen.

Austausch mit Sky

Am 5. September 2017 tauschte sich die damalige KJM-Vorsitzende mit dem Senior Vice President Regulatory, Public Policy & Youth Protection von Sky in Berlin aus. Themen waren die Jugendschutzabteilung bei Sky und der technische Jugendmedienschutz. Für einen weiteren Austausch in größerer Runde erfolgte eine Einladung zur 7. KJM-Sitzung (4. Amtsperiode) am 6. Dezember 2017.

Austausch mit Netflix

Am 27. September 2017 fand ein Gespräch mit Vertretern von Netflix beim niederländischen Commissariaat voor de Media in Hilversum statt. Die damalige KJM-Vorsitzende warb für den Beitritt von Netflix zur einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle. Es sei für Netflix von Vorteil, ein

gutes, familien- und kinderfreundliches Image nach außen zu tragen. Das Unternehmen ist im Berichtszeitraum ordentliches Mitglied der FSM geworden.

Austausch mit JusProg

Der KJM-Vorsitzende und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GG5) tauschten sich am 30. August 2018 mit dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden von JusProg e. V. aus. Thema war das JusProg-Jugendschutzprogramm. Zudem wurde JusProg in die KJM-Sitzung am 10. Oktober 2018 in Stuttgart zu einem Austausch eingeladen.

Austausch mit eco

Am 12. September 2018 traf sich der KJM-Vorsitzende in Begleitung der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GG5) mit Vertretern des eco – Verband der Internetwirtschaft in Berlin. Der Verband verfügt über eine Beschwerdestelle, die Beschwerden zu allen Internetdiensten entgegennimmt. Im Gespräch wurde über allgemeine Fragen des Jugendmedienschutzes sowie die Prüfpraxis der KJM und die Prüfpraxis von eco gesprochen.

Austausch mit VAUNET

Der KJM-Vorsitzende hat sich am 16. Oktober 2018 mit dem Geschäftsführer von VAUNET in Berlin getroffen. Anwesend waren zudem die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz, ein weiterer Mitarbeiter der GG5 sowie ein Mitarbeiter von VAUNET. Gesprächsthemen waren unter anderem die erwartete Novellierung des Jugendschutzgesetzes, der technische Jugendmedienschutz sowie Kontakt- und Interaktionsrisiken.

Austausch mit Facebook

Ein Austausch zwischen dem KJM-Vorsitzenden und dem Head of Public Policy bei Facebook in Deutschland fand am 29. November 2018 statt. An dem Gespräch nahm auch die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GG5) sowie eine Public Policy Managerin von Facebook teil. Gesprächsthemen waren unter anderem die Durchsetzung der Gemeinschaftsstandards, das NetzDG, Künstliche Intelligenz bei der Inhalteerkennung und ein Forschungsprojekt von Facebook.

Austausch mit Google Germany

Der KJM-Vorsitzende tauschte sich am 11. September 2018 mit der Leiterin Regulierung, Verbraucher- und Jugendschutz von Google Germany in Berlin aus. Gesprächsthemen waren unter anderem der technische Jugendmedienschutz, die Möglichkeiten und Grenzen von Künstlicher Intelligenz bei der Inhalteerkennung sowie die Community-Richtlinien von Google. Zudem ging es um die Erfahrungen von Google mit dem NetzDG und möglichen Überschneidungen zum JMStV.

Austausch mit NOHATE-Verbundprojekt

Die KJM hat sich an Workshopsitzungen des Forschungsprojekts „NOHATE – Bewältigung von Krisen öffentlicher Kommunikation im Themenfeld Flüchtlinge, Migration, Ausländer“ beteiligt. Das Projekt wird von der Freien Universität Berlin zusammen mit der Beuth Hochschule für Technik und VICO, einem Anbieter für Social Media Monitoring, durchgeführt. Gefördert wird es vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Ziel ist es, ein technisches Tool zu schaffen, das auf Basis von Algorithmen die Identifikation und Kategorisierung von Hasskommentaren in sozialen Medien oder auch Kommentarbereichen von Onlinemedien ermöglicht. Am 24. November 2017 sowie am 23. November 2018 fanden ein Kick-off-Workshop und ein zweiter Workshop des Projekts statt, an denen ein Mitarbeiter der GGS teilgenommen hat. Inhalt war die Bekämpfung von Hate Speech mit technischen Mitteln.

4 Kooperationen und Beiräte

Die KJM ist der Überzeugung, dass der Austausch von Expertise und Erfahrung einzelner Akteure von großer Bedeutung ist, um den Jugendmedienschutz weiterzuentwickeln. Daher engagiert sie sich in verschiedenen Projekten und Beiräten. Auch im Berichtszeitraum übten Vertreter der KJM dieses Engagement aus.

Kooperation mit dem DKHW

Am 27. September 2018 fand in Berlin ein Fachtag zum Thema Kinder und Influencing in sozialen Medien statt, der als Kooperationsveranstaltung von dem Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) und der KJM organisiert wurde. Das Thema wurde aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. So widmete sich ein Teil der Veranstaltung einer kinderethischen sowie -rechtlichen Perspektive auf Kinderinfluencerinnen und -influencer. Der zweite Teil setzte sich mit direkten Kaufappellen bei Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien sowie der Bedeutung von Influencing für eine junge Zielgruppe auseinander. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde zudem ein Gutachten zum Thema (→ C 5 Studien und Gutachten) vorgestellt, das die KJM in Auftrag gegeben hat. Sowohl KJM als auch DKHW betonten, dass es neben den Chancen, die sich für Kinder und Jugendliche bieten, eine Reihe von Risiken gibt, die adressiert werden müssen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter blieben über die Veranstaltung hinaus im Austausch zu diesem Thema.

Beirat USK

Auch im Berichtszeitraum fanden Beiratssitzungen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden bzw. der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS in Stellvertretung für den Vorsitzenden statt. Als freiwillige Einrichtung der Computerspielwirtschaft ist die USK für die Prüfung von Computerspielen in Deutschland zuständig. Der Beirat fungiert unter anderem als Schnittstelle zwischen den Obersten Landesjugendbehörden und der KJM als zuständige Aufsichtsinstanzen über die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der USK. Thematisch wurde unter anderem über Alterskennzeichen im Spannungsfeld von Jugend-, Verbraucher- und Datenschutz und das Projekt IARC sowie die Sozialadäquanzklausel und deren Anwendung in der USK gesprochen. Zudem wurden Lootboxen als ein Beispiel für das Spannungsfeld von Interaktions- und Nutzungsrisiken im Beirat aufgegriffen. Zum Thema Lootboxen hatte die USK eine Stellungnahme veröffentlicht.

Beirat jugendschutz.net

Durch das Inkrafttreten des JMStV im Jahr 2003 wurde jugendschutz.net organisatorisch an die KJM angebunden. Seit 2010 koordiniert ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern von Landesmedienanstalten und Obersten Landesjugendbehörden die Unterstützungsbedarfe und berät jugendschutz.net bei der Ausgestaltung sowie Finanzierung seiner Arbeitsfelder. Themen waren unter anderem die Weiterentwicklung von jugendschutz.net als Organisation, die Handlungsfelder sowie die Jahresplanung von jugendschutz.net und eine dazugehörige Schwerpunktsetzung.

Safer Internet Advisory Board

Am 18. September 2017 fand in Warschau ein Treffen des Safer Internet Advisory Board statt, an dem die damalige kommissarische Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS teilnahm. Im Rahmen des Treffens wurde aus der aktuellen Arbeit der Safer Internet Center berichtet und unter anderem auch die Arbeit der KJM vorgestellt. Der deutsch-polnische Austausch war vor allem durch die Themen Digitale Medienbildung, Arbeit der Hotlines sowie aktuelle Problemlagen im Jugendmedienschutz geprägt.

5 Studien und Gutachten

Ein dynamisches Medienumfeld und ein Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, das ständig im Wandel ist, stellen eine Herausforderung für Regulierung und Aufsicht dar. Um neue Entwicklungen und Phänomene sowie regulatorische Fragestellungen im Bereich Jugendmedienschutz bewerten zu können, gibt die KJM regelmäßig Studien und Gutachten in Auftrag. Neben dem hier beschriebenen Gutachten wurden im Berichtszeitraum zwei weitere Gutachten in Auftrag gegeben, die sich jeweils mit rechtlichen Fragestellungen zum technischen Jugendmedienschutz sowie zur Anbieterverantwortung auseinandersetzen.

Kommunikationswissenschaftliches Gutachten zu direkten Kaufappellen an Kinder und Jugendliche in Sozialen Medien

Influencerinnen und Influencer spielen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen eine große Rolle. Das Feld kommerzialisiert sich dabei zunehmend und die Geschäftsmodelle der Influencerinnen und Influencer basieren häufig auf Werbung. Direkte Kaufappelle an Kinder und Jugendliche (z. B. „Kauf es dir jetzt!“) sind allerdings nach dem JMStV verboten. Außerdem darf Werbung nicht die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausnutzen oder sie irreführen. Die KJM hat daher ein Gutachten zum Thema „Direkte Kaufappelle an Kinder und Jugendliche in sozialen Medien“ in Auftrag gegeben, das von drei Professoren sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Hochschule der Medien Stuttgart erstellt wurde. Ziel der KJM war es, Erkenntnisse über die Verbreitung und Form direkter Kaufappelle an Kinder und Jugendliche zu gewinnen. Es wurden 1.629 Posts auf Instagram, Snapchat, Musical.ly sowie YouTube von Influencerinnen und Influencern mit mittlerer Reichweite untersucht und nach Themenschwerpunkt analysiert. Zudem führten die Forscher qualitative Leitfadeninterviews mit Kindern und Jugendlichen durch.

Wichtige Erkenntnisse im Überblick sind:

- Bei 751 von 1.629 untersuchten Posts wurde ein Produkt oder eine Dienstleistung erwähnt.
- Die explizite Kennzeichnung von kommerziellen Interessen ist die Ausnahme: nur jeder zehnte Post mit Produkt oder Dienstleistung enthielt Hinweise auf Gegenleistungen des Anbieters.
- Direkte Kaufappelle tauchen in 5,5 % aller nicht als werblich gekennzeichneten Posts auf sowie in 2,5 % aller gekennzeichneten Beiträge. Viele Kaufappelle finden sich im Umfeld von Themen, die Kinder in besonderem Maße ansprechen.

- Bei den Themenschwerpunkten dominierten Szenen aus dem Alltag der Influencer (30 %) vor den Themen Musik (14 %), Ausgehen (9 %), Sport (9 %) und Essen (9 %). Themen, die vor allem Kinder interessieren (wie Schule, Bücher etc.) spielen in den Posts eine sehr geringe Rolle.
- Die durch Leitfadeninterviews befragten Kinder und Jugendlichen verfügten laut den Wissenschaftlern über eine hohe Medien- und Werbekompetenz.
- Allerdings bestehe bei den jüngeren Befragten und denen, die nicht das Gymnasium besuchen, eine gewisse Unkenntnis über werbliche Mechanismen.

 Das Gutachten ist abrufbar unter www.kjm-online.de/publikationen/gutachten.



D Für mehr Transparenz und Akzeptanz: Die Öffentlichkeitsarbeit der KJM

Die Themen des Jugendmedienschutzes sind vielfältig und für unsere Gesellschaft von hoher Relevanz. Deshalb ist es der KJM ein wichtiges Anliegen, mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit umfassend über Problemfelder zu informieren und die öffentliche Debatte über Fragestellungen des Jugendmedienschutzes anzuregen. Dies war auch im aktuellen Berichtszeitraum das Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der KJM. Zur Erhöhung der Akzeptanz ihrer Arbeit und auch deren Transparenz setzt die KJM auf Aufklärung, Information und Service.

Um möglichst viele der relevanten Zielgruppen zu erreichen, nutzt die KJM in ihrer Öffentlichkeitsarbeit eine breite Palette an Maßnahmen: allen voran die Homepage www.kjm-online.de, auf der sämtliche Publikationen, Positionspapiere und Pressemitteilungen, aber auch Veranstaltungsnachlesen abgerufen werden können. Zudem wurde im Berichtszeitraum eine Reihe von Pressemitteilungen versendet, die in vielen Fällen Nachfragen und Bitten um Interviews oder Statements der KJM-Vorsitzenden nach sich zogen. Darüber hinaus veranstaltete die KJM verschiedene Diskussionsveranstaltungen rund um aktuelle Fragestellungen des Jugendmedienschutzes, an denen Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Selbstkontrollorganisationen teilnahmen. Jeweils im Januar 2018 und 2019 wurden außerdem die Broschüren für Pädagogen und Erziehende sowie die KJM-Imagebroschüre überarbeitet und aktualisiert.

1 Pressearbeit

Pressemitteilungen und -konferenzen

Um mit Journalisten als Multiplikatoren ins Gespräch zu kommen, nutzt die KJM die klassischen Mittel der Pressearbeit: Pressemitteilungen, Pressekonferenzen sowie Hintergrundgespräche und Statements. Im Berichtszeitraum wurden verschiedene Pressemitteilungen zu unterschiedlichen Themen verfasst. Schwerpunkte waren dabei Hass und Hetze im Netz, der technische Jugendmedienschutz – insbesondere Fragen zu einer zeitgemäßen Ausgestaltung technischer Schutzoptionen – sowie spezielle Problemfelder wie beispielsweise Influencer-Marketing oder Games.

Zudem fanden am 30. Juni 2017 und am 13. September 2018 Pressekonferenzen statt, zu denen die KJM gemeinsam mit jugendschutz.net und dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz sowie 2018 zusätzlich mit dem Bundesministerium für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Jahresbericht von jugendschutz.net einlud. Im Mittelpunkt der Pressekonferenzen standen Hass im Netz, die Notwendigkeit, eine schnelle Löschung von rechtswidrigen Inhalten zu erreichen und die verschobenen Risikodimensionen durch die überwiegende Nutzung mobil verfügbarer, internationaler Dienste.

Alle Pressemitteilungen der KJM sind online abrufbar unter www.kjm-online.de/pressemitteilungen.

Presseanfragen

Zahlreiche Journalisten kontaktierten die KJM über die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt) mit Fragen zu verschiedensten Themengebieten und Problemlagen. Inhaltliche Schwerpunkte waren dabei Hasskommentare und Pornografie im Internet, einzelne Prüffälle wie „Germany's Next Top Model“ und Onlinespiele. Weiterhin erreichte die KJM eine Vielzahl von Anfragen zu Influencer-Marketing und den damit verbundenen Risikodimensionen für Kinder und Jugendliche. Anlass dafür war unter anderem die öffentliche Debatte, die die KJM und das Deutsche Kinderhilfswerk (DKHW) mit dem gemeinsamen Fachtag „Kinder und Influencing in sozialen Medien“ im September 2018 initiiert hatten (→ D 3 Veranstaltungen).

2 Publikationen

Broschüre „Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten. Jugendmedienschutz in Deutschland“

Die Grundlagen-Broschüre zur Arbeit der KJM mit dem Titel „Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten“ gibt einen Überblick über den Aufbau und die Aufgaben der KJM. Sie vermittelt die Grundprinzipien des Jugendschutzes im Rundfunk und im Internet und enthält Informationen zu Gefährdungspotenzialen, zur Menschenwürde sowie Praxistipps für Eltern. Diese Broschüre wurde sowohl im Januar 2018 als auch im Januar 2019 inhaltlich überarbeitet. Sie wird bei Veranstaltungen der KJM verteilt sowie auf Anfrage an Medienpädagogen, Initiativen, Bildungseinrichtungen und an die interessierte Öffentlichkeit versendet.

Broschüre „Jugendmedienschutz: Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien“

Mit Tipps für den Unterricht und den Erziehungsalltag richtet sich die Broschüre „Jugendmedienschutz: Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien“ speziell an Eltern und Pädagogen. Sie enthält außer den wichtigsten Regelungen des Jugendmedienschutzes vor allem Orientierungs- und Handlungshilfen für die Medienerziehung. Konkrete Hinweise und weiterführende Weblinks ergänzen die Sachinformationen. Die Themen reichen von zweifelhaften Vorbildern über versteckte Kosten bei Onlinediensten bis hin zu kompetenter Kommunikation und Persönlichkeitsrechten im Web. Ebenso wie die Grundlagen-Broschüre wurde diese Publikation sowohl im Januar 2018 als auch im Januar 2019 inhaltlich überarbeitet. Sie wird bei Veranstaltungen der KJM und vor allem auf der Bildungsmesse „didacta“ verteilt sowie auf Anfrage an Interessierte versendet.



- Alle Broschüren der KJM sind online abrufbar unter www.kjm-online.de/broschueren.

Tätigkeitsberichte

Auch das regelmäßige Berichtswesen gehört zum Portfolio der KJM-Öffentlichkeitsarbeit, da es die Tätigkeiten des Gremiums dokumentiert und Transparenz herstellt. Zentral ist hierbei der „Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)“. Er ist laut § 17 Abs. 3 JMStV alle zwei Jahre an die Gremien der Landesmedienanstalten, die Obersten Landesjugendbehörden und die Oberste Bundesbehörde zu erstatten. Darüber hinaus berichtet die KJM der

Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) sowie der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) regelmäßig zu deren Sitzungen über die jüngsten Tätigkeiten des Gremiums.

- Die Tätigkeitsberichte gem. § 17 Abs. 3 JMStV sind online abrufbar unter www.kjm-online.de/berichte.

Fachbeiträge

Die ehemalige KJM-Vorsitzende sowie der amtierende KJM-Vorsitzende veröffentlichten im Berichtszeitraum diverse Beiträge in unterschiedlichen Publikationen. So druckte der Weser-Kurier einen Gastbeitrag von Cornelia Holsten zum Thema „Rekrutierung Jugendlicher durch Rechtsextreme im Netz“. Ein Fachbeitrag von Dr. Wolfgang Kreißig zum Thema „direkte Kaufappelle an Kinder und Jugendliche in sozialen Medien“ erschien beispielsweise in der Zeitschrift „Kinder und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis“; ein ausführliches Interview mit ihm zu aktuellen Fragestellungen des Jugendmedienschutzes erschien im medienpolitischen Magazin „Promedia“. Mit der Publikation dieser und anderer Beiträge bezieht die KJM Position und fördert den wichtigen gesellschaftspolitischen Diskurs zum Thema Jugendmedienschutz.

3 Veranstaltungen

KJM im Dialog: Fake News, Bots und Hasskommentare

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „KJM im Dialog“ fand am 17. Mai 2017 eine Podiumsdiskussion in Berlin statt. Im Fokus stand diesmal das Thema „Jugendmedienschutz in sozialen Medien: Fake News, Bots, Hasskommentare – Was können wir tun?“. In diesem Kontext diskutierte die damalige KJM-Vorsitzende offene Fragen rund um das geplante Netzwerkdurchsetzungsgesetz mit Johannes Baldauf (Amadeu-Antonio-Stiftung), Saskia Esken (Abgeordnete der SPD-Bundestagsfraktion und Mitglied im Ausschuss für Digitale Agenda des Deutschen Bundestages), Eva-Maria Kirschsieper (Facebook) und Nadine Schön (stellvertretende Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion). Eine Keynote hielt Heike Raab (Staatssekretärin und Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales), einen Impuls zur aktuellen rechtlichen Situation gab Prof. Dr. Marc Liesching (Medienrecht und Medien-theorie an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig).

Tagung von EKD und KJM: Hass in sozialen Netzwerken

Vor welche Herausforderungen soziale Netzwerke die digitale Gesellschaft stellen, haben Experten bei einer gemeinsamen Tagung der Medienarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der KJM am 22. Juni 2017 in Berlin diskutiert. Im Fokus stand der Hass in sozialen Netzwerken sowie die Frage, welcher persönliche, rechtliche und zivilgesellschaftliche Umgang damit gefunden werden kann. Keynotes zu verschiedenen Aspekten dieses Themas hielten Richard Gutjahr (Journalist und Blogger), Hannes Grassegger (Ökonom und Reporter), Dr. Bernhard Rohleder (Bitkom e.V.), Jan Fleischhauer (Journalist und Autor), Staatssekretär Gerd Billen (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz) und Johannes Baldauf (Amadeu-Antonio-Stiftung). Im Anschluss daran tauschten sich Johannes Baldauf, Staatssekretär Gerd Billen und Jan Fleischhauer in einer Podiumsdiskussion mit der damaligen KJM-Vorsitzenden aus.

Medientage München, KJM-Panel: Virtual Reality

Am 25. Oktober 2017 lud die KJM im Rahmen der Fachveranstaltung Medientage München zu einem Panel zum Thema Virtual Reality ein. Nach einer VR-Demo von Marek Brunner (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle – USK) diskutierten Marie-Blanche Stössinger (USK), und Nico Uthe (VR-Nerds) mit der damaligen KJM-Vorsitzenden unter dem Titel „Mama, das fühlt sich alles so echt an! Virtual Reality im Kinderzimmer – ein Fall für den Jugendschutz?“. Im Fokus standen dabei die Auswirkungen neuer Realitätskonstruktionen auf die Entwicklung von jungen Menschen, Jugendschutzkriterien zur Beurteilung und Einschätzung von VR-Spielen sowie die Rolle der freiwilligen Selbstkontrollenrichtungen und der Aufsicht.

Fachtag KJM / DKHW: Kinder und Influencer-Marketing

In Kooperation mit dem DKHW lud die KJM am 27. September 2018 zum Fachtag „Zwischen Spielzeug, Kamera und YouTube – Kinder und Influencing in sozialen Medien“ ein. Dabei lag ein besonderer Fokus auf den Persönlichkeitsrechten und der Instrumentalisierung von Kindern im Internet sowie auf unzulässigen direkten Kaufappellen an Kinder in sozialen Medien. Unter anderem stellte Prof. Dr. Burkard Michel (Electronic Media, Hochschule der Medien Stuttgart) das von der KJM in Auftrag gegebene Gutachten zu direkten Kaufappellen an Kinder und Jugendliche in sozialen Medien vor. Zu diesem Thema diskutierte der KJM-Vorsitzende anschließend mit Robin Blase (YouTuber), Christoph Klara (WunderStudios) sowie Prof. Dr. Burkard Michel.

Medientage München, KJM-Panel: Online-Gaming

Unter dem Titel „Unboxing the Loot: wie neue Trends Online-Gaming verändern“ fand am 25. Oktober 2018 ein Panel der KJM im Rahmen der Fachveranstaltung Medientage München statt. Der KJM-Vorsitzende diskutierte mit Anke Quack (Kompetenzzentrum Spielerschutz & Prävention der Universitätsmedizin Mainz), Dr. Marc von Meduna (Glücksspielexperte, Universität Hamburg) und Elisabeth Secker (USK) über die Schnittstelle von Suchtprävention, Glücksspiel und Jugendmedienschutz sowie Anbieterverantwortung.

KJM im Dialog: Technischer Jugendmedienschutz

Am 7. November 2018 fand unter dem Titel „Jugendschutz ex Machina: Neue Möglichkeiten im technischen Jugendmedienschutz“ eine KJM im Dialog-Veranstaltung in Berlin statt. Im Mittelpunkt stand die Frage, inwieweit durch neue technische Möglichkeiten wie automatisierten Erkennungsmechanismen (Künstliche Intelligenz) oder vorinstallierter Software ein zeitgemäßer technischer Jugendmedienschutz erreicht werden kann. Auch Probleme und Herausforderungen neuer Technik wurden angesprochen. Dr. Stephan Dreyer (Hans-Bredow-Institut) hielt einen Impulsvortrag, bei dem er über die Möglichkeiten und Grenzen maschinellen Lernens im Jugendmedienschutz sprach. Anschließend folgte eine Podiumsdiskussion, an der der KJM-Vorsitzende, Staatssekretärin Heike Raab, Sabine Frank (Google), Stephan Haddick (BMFSFJ) sowie Dr. Stephan Dreyer teilnahmen.

 Die Veranstaltungsdokumentationen sind unter www.kjm-online.de/veranstaltungen abrufbar.

Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM

Nicht nur die von der KJM selbst konzipierten und durchgeführten Veranstaltungen trugen zum Diskurs der Akteure des Jugendmedienschutzes bei. Die jeweiligen KJM-Vorsitzenden und die Bereichsleitung Jugendmedienschutz (GGs) wurden auch von externen Akteuren und Institutionen für Podiumsdiskussionen oder Expertengespräche angefragt. Diese Einladungen nahm die KJM gerne an, um ihre Expertise in den fachlichen Austausch einzubringen.

So fand jeweils im September 2017 und 2018 die deutsch-polnische Konferenz „Keeping Children and Young People Safe Online“ in Warschau statt, in die sich die damalige wie auch die heutige Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GGs) inhaltlich einbrachten. Am 6. Dezember 2018 fand in Berlin ein Hackathon von Klicksafe statt, bei dem Teams aus sechs Ländern Apps und Projekte zur Bekämpfung von Hassrede vorstellten. Die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GGs) war Sprecherin der Jury.

Anlässlich des Festaktes zum 20-jährigen Jubiläum von jugendschutz.net hielt die damalige KJM-Vorsitzende am 27. Oktober 2017 in Mainz eine Laudatio. Ebenso gratulierte sie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) am 7. November 2017 in Berlin zu deren 20-jährigem Jubiläum. Am 23. November 2017 luden die Medienanstalten zur Veranstaltung #watchdog17 mit dem Titel „Social Media zwischen Professionalisierung, Kommerzialisierung und Regulierung“ in Köln ein. Die damalige KJM-Vorsitzende nahm im Zuge dessen an einer Podiumsdiskussion zum Thema Nutzer-schutz teil.

Der amtierende KJM-Vorsitzende diskutierte am 25. April 2018 im Rahmen der Medientage Mitteldeutschland unter dem Titel „Netzwerkdurchsetzungsgesetz – Wirksam gegen Hass im Netz?“ mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Medien. Im Rahmen der Media Convention in Berlin nahm der KJM-Vorsitzende am 3. Mai 2018 an der Podiumsdiskussion „Die härteste Zielgruppe der Welt: Kinder zwischen Markt und Schutzräumen“ teil. Am 17. Mai 2018 hielt er im Rahmen der 7. Jenaer Medienrechtlichen Gespräche einen Vortrag zur aktuellen rechtlichen Situation von Lootboxen im deutschen Jugendmedienschutzsystem. Außerdem nahm der KJM-Vorsitzende am 22. November 2018 an einer Podiumsdiskussion beim Fachtag „Damit das Spielen Spaß bleibt ...“ der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) zum Thema Games teil.

Alle weiteren Termine finden Sie in der Termin-Übersicht (→ *Anlage 4 Termine der KJM*).

4 Präsenz auf der Bildungsmesse „didacta“

Die Beteiligung am Gemeinschaftsstand der Medienanstalten auf der Bildungsmesse „didacta“, die jeweils im Wechsel in Hannover, Köln und Stuttgart stattfindet, ist für die KJM ein effektives Mittel, um Kontakte zu Medienpädagogen, Lehrpersonal und Erziehungsberechtigten herzustellen. Der KJM ist es ein wichtiges Anliegen, diese Zielgruppe für das Thema Jugendmedienschutz zu sensibilisieren. Darüber hinaus eignet sich der Einsatz auf der „didacta“, um den Bekanntheitsgrad von Mitteln des technischen Jugendmedienschutzes zu erhöhen und den Multiplikatoren Fragen zu verschiedensten Aspekten der Tätigkeit der KJM zu beantworten. Im Berichtszeitraum war die KJM vom 20. bis 24. Februar 2018 auf der „didacta“ in Hannover sowie vom 19. bis 23. Februar 2019 auf der „didacta“ in Köln präsent.

5 Onlineauftritt

Im September 2017 hat die KJM gemeinsam mit den Medienanstalten und der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) die verbundenen Webseiten www.kjm-online.de, www.medienanstalten.de und www.kek-online.de einem Relaunch unterzogen. Neben einem frischeren Layout wurden in diesem Zusammenhang Struktur, Inhalte und Usability der KJM-Webseite optimiert. Darüber hinaus umfasste der Relaunch eine Optimierung für die Nutzung mit Smartphone oder Tablet.





E Blick in die Zukunft: Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz

Die konvergente Medienwelt verändert sich gefühlt täglich. Es kommen (und gehen) ständig neue Phänomene, Plattformen und Inhalte. In einer Welt voller neuer Impulse muss auch ein zeitgemäßer Jugendmedienschutz immer wieder neu- und weitergedacht werden. Die KJM bringt sich daher aktiv in die Debatte um die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes ein. Fünf Thesen mit Blick in die Zukunft.

1 Gesetzliche Regulierung muss immer wieder angepasst werden

Nach der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) durch die Länder im Jahr 2016 steht nun die Novelle des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) an. Der Bund hat damit die Chance, das umzusetzen, was in der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz vereinbart wurde, nämlich insbesondere die geplante bessere Verzahnung von JuSchG und JMStV anzugehen.

Aber auch die größeren Umbrüche gilt es zu adressieren. So hat sich das Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen geändert: es werden vor allem soziale Netzwerke und Spieleplattformen per App und mobil per Smartphone genutzt. Grundlegende Veränderungen erfordern eine offene Diskussion über mögliche Lösungen und neue, angesichts dynamischer Veränderungen im Idealfall entwicklungs-offene Schutzkonzepte für einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz. Gerade im Bereich nutzergenerierter Inhalte im Netz besteht hier noch großer Nachholbedarf. Daher sollten Plattformbetreiber auch durch den JMStV dazu angehalten werden, Meldesysteme zu implementieren, die eine schnelle und angemessene Reaktion auf Nutzerbeschwerden ermöglichen und die Möglichkeit zur Alterskennzeichnung bieten. Zudem formuliert auch die AVMD-Richtlinie höhere Anforderungen an einen funktionierenden Jugendmedienschutz bei Video-Sharing-Plattformen, die im JMStV nachvollzogen werden müssen. Wichtig ist dabei, dass die zukünftige Regulierung auf Bundes- und Länderebene stets Hand in Hand geht und keine Schutzlücken entstehen.

2 Anbieterverantwortung muss ernst genommen werden

In einer Medienwelt, in der immer mehr Inhalte immer schneller und auf immer wieder neuen Wegen verbreitet werden, sind zunehmend die Anbieter gefordert. Denn klar ist, dass die Gesetzgebung in einem demokratischen Rechtsstaat selten zwei Schritte voraus sein wird. Im Gegenteil, die klassischen Regulierungsansätze stoßen in einem konvergenten und dynamischen Mediumfeld regelmäßig zumindest für eine gewisse Zeit an ihre Grenzen. Umso wichtiger ist es, dass sich die Anbieter ihrer gestiegenen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sind und den Ansatz des Safety by Design verinnerlichen.

Das schließt insbesondere die Entwickler sowie Betreiber von sozialen Netzwerken, Apps, Games und Co. ein, die für Kinder und Jugendliche besonders relevant sind und bei deren Nutzung sie auch mit jugendmedienschutzrelevanten Risiken konfrontiert werden. Anbieter solcher Produkte sollten sich daher auch über das gesetzlich vorgeschriebene Minimum hinaus für den Jugendschutz engagieren und eine sichere, altersgerechte Nutzung ihrer Angebote ermöglichen. Dabei dürfen rein wirtschaftliche Erwägungen nicht auf dem Rücken von Kindern und Jugendlichen ausgetragen werden – nicht ohne Grund kommt dem Kinder- und Jugendschutz ein aus den Grundrechten abgeleiteter Verfassungsrang zu. Dabei kann die Wahrnehmung von Verantwortung durchaus Hand in Hand gehen mit unternehmerischen Interessen. Denn sichere und altersabhängig nutzbare Angebote können auf das Image eines Unternehmens einzahlen. Durch die zunehmende Sensibilität von Eltern für die Mediennutzung ihrer Kinder wird ein funktionierender Jugendschutz bei zukünftigen Kaufentscheidungen sicherlich eine immer größere Rolle spielen. Gerade in Deutschland sind die Voraussetzungen dabei mit dem System der regulierten Selbstregulierung ideal.

3 Technischer Jugendmedienschutz muss weitergedacht werden

Technische Lösungen allein werden im Jugendmedienschutz nicht ausreichen. Die Maschine soll und wird nicht den Menschen mit seinem Blick und seinem Urteilsvermögen ersetzen. Klar ist aber auch, dass sich vieles im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes getan hat. So gibt es mittlerweile eine

Reihe neuer Techniken wie Text- und Bilderkennung, die auch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz angewendet werden können. Die Entwicklung bleibt dabei nicht stehen, sondern die Systeme werden immer besser. Erste Tests haben bereits mit relativ geringem Aufwand erstaunliche Ergebnisse mit KI-Systemen erzielt. Die als Freeware verfügbaren Systeme haben dabei teils bessere Ergebnisse erzielt als herkömmliche Jugendschutzfilter.

Nun muss der neueste Stand der Technik auch zunehmend in der Praxis zur Anwendung kommen. Dabei gilt es insbesondere nutzergenerierte Inhalte im oft flüchtigen Social Web ins Auge zu fassen, denn hier kommt man mit klassischen Methoden oft nicht weit genug. Bei der Entwicklung von technischen Lösungen können Mut und Visionen – die man in der Tech-Community so häufig findet – nicht schaden. Die Aufsicht begleitet diesen Prozess und ist für den Austausch offen. Durch eine weit gefasste Möglichkeit zur Prüfung und Anerkennung solcher Systeme durch die KJM könnten Anreize für die Anbieter geschaffen werden, ihre Systeme unabhängig überprüfen zu lassen, um im Gegenzug Rechtssicherheit bei der Abwendung zu erhalten.

Ein gutes Beispiel hierfür ist die jüngste Option zur Anerkennung von technischen Teillösungen in geschlossenen Systemen. Die KJM hat im vergangenen Jahr erstmalig zwei Jugendschutzprogramme für geschlossene Systeme nach deutschem Recht als geeignet beurteilt. Damit wurde ein Meilenstein für den praktikablen, zukunftsfähigen Jugendmedienschutz erreicht. Denn einerseits scheint es, dass eine Allroundlösung im technischen Jugendmedienschutz, die das gesamte Netz inklusive sozialer Medien abdeckt, zunehmend schwer zu realisieren ist. Andererseits werden mit diesem Ansatz Anreize gesetzt, den Jugendschutz bereits bei der Produktentwicklung im Sinne des Safety-by-Design-Gedanken einzubeziehen. Letztlich ist die Entwicklung von technischen Teillösungen für geschlossene Systeme ein Gewinn für beide Seiten. Die Kinder und Jugendlichen profitieren von mehr Schutz und Sicherheit. Die Anbieter können ihre Produkte mit solchen Systemen vermarkten und zeigen, dass sie sich ihrer Verantwortung bewusst sind.

4 Aufsicht muss international und übergreifend zusammenarbeiten

In unserer digitalen Medienwelt spielen Ländergrenzen keine Rolle. Inhalte und Produkte werden weltweit verbreitet. Auch sprengen neue Gefährdungslagen, denen Kinder und Jugendliche im Netz ausgesetzt sind, zunehmend die klassischen Grenzen staatlicher Regulierungsbereiche. Man denke nur an Lootboxen als Anreiz für In-Game-Käufe, fragwürdi-

ge Arbeitsbedingungen für junge Influencer, „Datenkraken“ oder Kontakt- und Interaktionsrisiken in Chats und Apps. Entsprechend sind neue Phänomene häufig aus verschiedenen Schutzperspektiven wie Verbraucherschutz, Datenschutz und Jugend(medien)schutz von Relevanz, was eine bereichsübergreifende Einordnung erfordert. Eine starke Antwort darauf kann den Aufsichtsakteuren in den einzelnen Feldern nur gelingen, wenn sie gemeinsam nach Lösungen suchen und gemeinsam handeln.

Das trifft gerade dann zu, wenn die gesetzlichen Vorgaben noch hinter den technischen Entwicklungen zurückbleiben oder Anbieter relevanter Dienste im Ausland sitzen. Daher steht die KJM zu verschiedenen Problemlagen in einem engen Kontakt mit unterschiedlichen Aufsichtsakteuren aus verschiedenen Ländern. Dieser übergreifende und internationale Austausch setzt neue Impulse für die Arbeit der KJM. Diesen Weg gilt es in Zukunft weiterzugehen und auszubauen.

5 Verstöße müssen geahndet werden

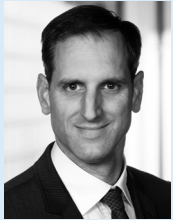
Auch wenn das Spektrum potenzieller Risiken für Kinder und Jugendliche im Netz immer breiter wird, spielen entwicklungsbeeinträchtigende und jugendgefährdende Inhalte immer noch eine zentrale Rolle im Jugendmedienschutz. Minderjährige müssen effektiv vor nicht altersgemäßen Inhalten geschützt werden. Je nach Fall und Verbreitungsweg hilft dabei auch die schnelle Löschung oder Sperrung eines Inhaltes. Hinrichtungsvideos haben in einem sozialen Netzwerk, das Kinder und Jugendliche nutzen, genauso wenig verloren wie Nazi-propaganda. Löschen allein reicht aber nicht aus. Denn nur, weil ein Inhalt gelöscht wird, ruft das noch lange kein Unrechtsbewusstsein beim Verantwortlichen hervor. Im Gegenteil. Deswegen ist das Ahnden und Verfolgen von Verstößen so zentral für ein sicheres Surfen von Kindern und Jugendlichen im Netz. Die KJM ist als Medienaufsicht zuständig und sorgt mit ihren Verfahren dafür, dass Inhalteanbieter zu Verstößen angehört und gegebenenfalls mit einer Beanstandung, Untersagung oder einem Bußgeld belegt werden. Strafrechtsrelevante Fälle werden zudem an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Dieser Ansatz darf auch in einer Medienwelt von zahllosen, flüchtigen Inhalten nicht aus dem Blick geraten.

Anlagenverzeichnis

- 1 KJM-Mitglieder 58
- 2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten 60
- 3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen 61
- 4 Termine der KJM 62

1 KJM-Mitglieder

Vorsitz



KJM-Vorsitzender
Dr. Wolfgang Kreißig



1. stv. KJM-Vorsitzender
Dr. Marc Jan Eumann



2. stv. KJM-Vorsitzender
Thomas Krüger

Direktorinnen und Direktoren der Landesmedienanstalten



- **Dr. Marc Jan Eumann**, Medienanstalt rlp, Ludwigshafen (1. stv. Vorsitzender)
- Stellvertreter: **Dr. Tobias Schmid**, Landesanstalt für Medien NRW, Düsseldorf



- **Jochen Fasco**, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Erfurt
- Stellvertreterin: **Cornelia Holsten**, Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen



- **Thomas Fuchs**, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), Norderstedt
- Stellvertreter: **Andreas Fischer**, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Hannover



- **Martin Heine**, Medienanstalt Sachsen-Anhalt, Halle
- Stellvertreter: **Michael Sagurna**, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), Leipzig

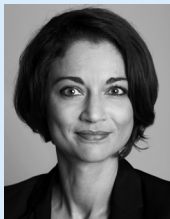


- **Dr. Wolfgang Kreißig**, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), Stuttgart
- Stellvertreter: **Siegfried Schneider**, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München



- **Bert Lingnau**, Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Schwerin
- Stellvertreter: **Uwe Conradt**, Saarländische Landesmedienanstalt (LMS), Saarbrücken

Von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder



- **Martina Hannak**, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn
- Stellvertreter: **Thomas Salzmann**, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn



- **Thomas Krüger**, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn (2. stv. Vorsitzender)
- Stellvertreter: **Dr. Christian Lüders**, Deutsches Jugendinstitut e.V., München

Von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden benannte Mitglieder



- **Birgit Goehlnich**, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden
- Stellvertreter: **Henning Fietze**, Offener Kanal Schleswig-Holstein, Kiel



- **Sebastian Gutknecht**, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V., Köln
- Stellvertreter: **Olaf Schütte**, Servicestelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt, Magdeburg



- **Petra Müller**, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Grünwald
- Stellvertreterin: **Dr. Elisabeth Clausen-Muradian**, Rechtsanwältin



- **Frauke Wiegmann**, Jugendinformationszentrum a. D. (JIZ), Hamburg
- Stellvertreterin: **Bettina Keil-Rüther**, Staatsanwaltschaft Erfurt

2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten

Die 14 Landesmedienanstalten in Deutschland arbeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Zulassung und Kontrolle sowie beim Aufbau und der Fortentwicklung des privaten Rundfunks in Deutschland in grundsätzlichen, länderübergreifenden Angelegenheiten unter anderem mittels verschiedener Kommissionen zusammen. Für diese Kommissionen – ZAK¹, KJM und KEK² – sowie für die GVK³ wurde mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Etablierung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle (GGS) gesetzlich verankert.

Im Mai 2010 hat die GGS in Berlin ihre Arbeit aufgenommen. Die damaligen Geschäftsstellen der KJM und der KEK blieben zunächst bis zum 31. August 2013 in Erfurt und Potsdam. Im Zuge der Umstrukturierung wurden sie am 1. September 2013 als Bereich Jugendmedienschutz und Bereich Medienkonzentration in die GGS integriert. Seither sind alle koordinierenden und organisatorischen Kräfte für die Organe der Landesmedienanstalten an einem gemeinsamen Standort gebündelt.

Bereich Jugendmedienschutz

Der Bereich Jugendmedienschutz in der GGS hat die Aufgabe, die Arbeit der KJM organisatorisch sowie koordinierend zu unterstützen. Dies betrifft im Schwerpunkt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der KJM-Prüfverfahren wie auch der KJM-Sitzungen. Darüber hinaus verantwortet das Team die Öffentlichkeitsarbeit sowie das Berichtswesen der KJM und bearbeitet eingehende Anfragen wie auch Beschwerden. Der KJM-Vorsitzende wird unter anderem im Bereich der Indizierungen, bei der Pressearbeit, der Vorbereitung seiner Termine sowie mit der Aufbereitung relevanter Sachverhalte unterstützt.

Durch diese Tätigkeiten ist der Bereich Jugendmedienschutz eng mit den Landesmedienanstalten verbunden und fungiert als verbindende Schnittstelle. Darüber hinaus ist der Bereich zentraler Ansprechpartner für die unter dem Dach der KJM vernetzten Institutionen und für andere Akteure im deutschen und internationalen Jugendmedienschutz.

1 ZAK: Kommission für Zulassung und Aufsicht

2 KEK: Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich

3 GVK: Gremienvorsitzendenkonferenz

3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen

Prüfgruppensitzungsleitung

Sonja Schwendner

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Dr. Thomas Voß

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Doris Westphal-Selbig

medienanstalt rlp

Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau

1 Person

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

6 Personen

Bayerisches Landesjugendamt

1 Person

Bremische Landesmedienanstalt (brema)

1 Person

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

3 Personen

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)

4 Personen

jugendschutz.net

4 Personen

Kinder- und Jugendhilfe Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

1 Person

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)

2 Personen

Landesanstalt für Medien NRW

2 Personen

Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

3 Personen

medienanstalt rlp

2 Personen

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

2 Personen

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

5 Personen

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

1 Person

Medienanstalt Sachsen-Anhalt

3 Personen

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

5 Personen

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)

3 Personen

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

2 Personen

keiner Institution angehörig

3 Personen

4 Termine der KJM

- 07.03.2017 • Berlin • Sitzung AG „Jugendschutzrichtlinien“
- 08.03.2017 • Berlin • 43. KJM-Sitzung
- 16.03.2017 • München • 27. Präsenzprüfung Rundfunk
- 22.03.2017 • Bonn • Austauschgespräch „Jugendschutzrelevante Bewertung Posendarstellung/Anime“
- 29.03.2017 • Ludwigshafen • 52. Präsenzprüfung Telemedien
- 29.03.2017 • Ludwigshafen • Sitzung AG „Neue Formate Fernsehen“
- 04.04.2017 • Berlin • AG „Telemedien“
- 05.04.2017 • Stuttgart • 1. KJM-Sitzung (4. Amtsperiode)
- 21.04.2017 • Berlin • Sitzung AG „Jugendschutzrichtlinien“
- 27.04.2017 • Ludwigshafen • 1. Präsenzprüfung Telemedien
- 16.05.2017 • Norderstedt • 2. Präsenzprüfung Telemedien (+ Rundfunk)
- 17.05.2017 • Berlin • KJM im Dialog: „Jugendschutz in sozialen Medien“
- 17.05.2017 • Berlin • 2. KJM-Sitzung
- 17.05.2017 • Berlin • Austauschgespräch mit BPjM
- 24.05.2017 • Halle • Sitzung AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 08.06.2017 • Berlin • Austauschgespräch mit USK
- 09.06.2017 • Berlin • Beiratssitzung USK
- 13.06.2017 • Mainz • Beiratssitzung jugendschutz.net
- 13.06.2017 • Hannover • 3. Präsenzprüfung Telemedien (+ Rundfunk)
- 14.06.2017 • Bremen • 3. KJM-Sitzung
- 19.06.2017 • Bremen • Austauschgespräch mit Prüfgruppensitzungsleitung
- 20.06.2017 • Hamburg • KJM-Prüferworkshop
- 21.06.2017 • Hamburg • Treffen Fachreferenten der Landesmedienanstalten für Jugendmedienschutz
- 22.06.2017 • Berlin • Tagung EKD und KJM: „Hasse deinen nächsten wie dich selbst?“
- 26.06.2017 • Berlin • Sitzung AG „Jugendschutzrichtlinien“
- 30.06.2017 • Berlin • Pressekonferenz zum Jahresbericht von jugendschutz.net
- 03.07.2017 • Berlin • Sitzung AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 04.07.2017 • Bremen • Austauschgespräch KJM-Vorsitzende mit FSF
- 19.07.2017 • München • 4. Präsenzprüfung Telemedien (+ Rundfunk)
- 03.08.2017 • Berlin • AG „Verfahren“
- 22.08.2017 • Bremen • Austauschgespräch mit Niedersächsischem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- 23.08.2017 • Köln • Spielemesse Gamescom: Panel „Jugendschutz im Real Life“
- 23.08.2017 • Ludwigshafen • 5. Präsenzprüfung Telemedien (+ Rundfunk)
- 28.08.2017 • Bremen • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 04.09.2017 • Berlin • Austauschgespräch mit FSM
- 05.09.2017 • Berlin • Austauschgespräch mit Sky
- 06.09.2017 • Berlin • Round Table Gespräch im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- 13.09.2017 • Bremen • 4. KJM-Sitzung
- 18.09.2017 • Warschau • Safer Internet Advisory Board
- 19./20.09.2017 • Warschau • Safer Internet Konferenz
- 21.09.2017 • Berlin • Austauschgespräch mit Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
- 22.09.2017 • Berlin • Fachdialog Durchwirkungsregelung
- 27.09.2017 • Hilversum • Austauschgespräch mit Netflix
- 11./12.10.2017 • Berlin • 5. KJM-Sitzung / Klausurtagung
- 16.10.2017 • Berlin • Austauschgespräch mit Prüfgruppensitzungsleitung
- 19.10.2017 • Hannover • 6. Präsenzprüfung Telemedien (+ Rundfunk)
- 25.10.2017 • München • Medientage München: KJM-Panel „Mama, das fühlt sich alles so echt an!“
- 27.10.2017 • Mainz • Festakt 20 Jahre jugendschutz.net
- 07.11.2017 • Berlin • Jubiläumsfeier 20 Jahre FSM
- 08.11.2017 • Berlin • 6. KJM-Sitzung
- 08.11.2017 • Berlin • Austausch mit BMFSFJ
- 23.11.2017 • Köln • Social-Media-Veranstaltung #watchdog17: Panel zu Nutzerschutz
- 24.11.2017 • Berlin • Kick-off-Workshop Forschungsprojekt „No Hate“
- 01.12.2017 • Berlin • Runder Tisch „Legal Highs“
- 05.12.2017 • Berlin • Beiratssitzung USK
- 05.12.2017 • Norderstedt • 7. Präsenzprüfung Telemedien
- 06.12.2017 • Berlin • 7. KJM-Sitzung
- 24.01.2018 • Berlin • Sitzung AG „Verfahren“
- 25.01.2018 • Mainz • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 25.01.2018 • München • 8. Präsenzprüfung Telemedien
- 30.01.2018 • Bonn • Austauschgespräch mit BfJ
- 31.01.2018 • Ludwigshafen • 8. KJM-Sitzung
- 19.02.2018 • München • Sitzung AG „Selbstkontroll-einrichtungen“
- 20.–24.02.2018 • Hannover • didacta Bildungsmesse 2018
- 21.02.2018 • Stuttgart • Austauschgespräch mit FSF
- 26.02.2018 • Berlin • Sitzung AG „Politische Kommunikation und Strategie“
- 07.03.2018 • Stuttgart • 9. KJM-Sitzung
- 14.03.2018 • Wiesbaden • Austauschgespräch mit FSK
- 14.03.2018 • Ludwigshafen • Präsenzprüfung Telemedien (9.+10.) und Rundfunk
- 19.03.2018 • Berlin • Austauschgespräch National Diet Library Japan
- 19./20.03.2018 • Berlin • Sitzung AG „Verfahren“
- 28.03.2018 • Düsseldorf • Sitzung AG „Technischer Jugendmedienschutz“

- 17.04.2018 • München • [Sitzung AG „Games“](#)
- 17.04.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit Staatskanzlei Rheinland-Pfalz](#)
- 18.04.2018 • München • [1. Präsenzprüfung Rundfunk](#)
- 18./19.04.2018 • Dublin • [Child Safety Summit](#)
- 02.05.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit USK](#)
- 02.05.2018 • Berlin • [10. KJM-Sitzung](#)
- 07.05.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit Google](#)
- 15.05.2018 • Koblenz • [Vortrag bei GVK-Workshop](#)
- 15.05.2018 • Norderstedt • [2. Präsenzprüfung Rundfunk](#)
- 24.05.2018 • Ludwigshafen • [11. Präsenzprüfung Telemedien](#)
- 30.05.2018 • Berlin • [Austausch mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs](#)
- 30.05.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit Referat 503 im BMFSFJ](#)
- 06.06.2018 • Berlin • [Beiratstreffen USK](#)
- 18.06.2018 • Berlin • [Sitzung AG „Politische Kommunikation und Strategie“](#)
- 20.06.2018 • Ludwigshafen • [KJM-Prüferworkshop](#)
- 21.06.2018 • Ludwigshafen • [Treffen Fachreferenten der Landesmedienanstalten für Jugendmedienschutz](#)
- 25.06.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit eco-Verband der Internetwirtschaft](#)
- 26.06.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit FSM](#)
- 27.06.2018 • Berlin • [12. KJM-Sitzung](#)
- 27.06.2018 • Norderstedt • [3. Präsenzprüfung Rundfunk](#)
- 16.07.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit Google](#)
- 19.07.2018 • Stuttgart • [Austauschgespräch mit AK Jugendschutz](#)
- 24.07.2018 • München • [Präsenzprüfung Telemedien \(12.\) und Rundfunk \(4.\)](#)
- 29.08.2018 • Düsseldorf • [Sitzung AG „Technischer Jugendmedienschutz“](#)
- 30.08.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit FSF](#)
- 30.08.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit Jusprog e.V.](#)
- 03.09.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit eco-Verband der Internetwirtschaft](#)
- 04.09.2018 • Berlin • [Austausch mit der Vizepräsidentin der Korea Communications Standards Commission](#)
- 12.09.2018 • Erfurt • [13. KJM-Sitzung](#)
- 13.09.2018 • Berlin • [Pressekonferenz zum Jahresbericht von jugendschutz.net](#)
- 18./19.09.2018 • Warschau • [Safer Internet Konferenz](#)
- 19.09.2018 • Düsseldorf • [Sitzung AG „Technischer Jugendmedienschutz“](#)
- 27.09.2018 • Berlin • [Fachtag KJM/DKHW: „Zwischen Spielzeug, Kamera und YouTube – Kinder und Influencing in sozialen Medien“](#)
- 28.09.2018 • Berlin • [Zukunftsdialo soziale Netzwerke des BMJV](#)
- 09.10.2018 • Berlin • [Zukunftswerkstatt der BPjM](#)
- 10./11.10.2018 • Stuttgart • [14. KJM-Sitzung](#)
- 15.10.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle](#)
- 16.10.2018 • Berlin • [Austausch mit VAUNET](#)
- 17.10.2018 • München • [Präsenzprüfung Telemedien \(13.\) und Rundfunk \(5.\)](#)
- 24.10.2018 • Düsseldorf • [Sitzung AG „Technischer Jugendmedienschutz“](#)
- 25.10.2018 • München • [Medientage München: KJM-Panel „Unboxing the Loot: Wie neue Trends Online-Gaming verändern“](#)
- 07.11.2018 • Berlin • [KJM im Dialog: „Jugendschutz ex Machina – Neue Möglichkeiten im technischen Jugendmedienschutz“](#)
- 07.11.2018 • Berlin • [15. KJM-Sitzung](#)
- 22.11.2018 • München • [BLM-Fachtagung: Panel zum Thema Games](#)
- 24.11.2018 • Berlin • [NOHATE-Workshop](#)
- 29.11.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit BMFSFJ](#)
- 29.11.2018 • Berlin • [Austauschgespräch mit Facebook](#)
- 05.12.2018 • Berlin • [Sitzung AG „Verfahren“](#)
- 06.12.2018 • Berlin • [Klicksafe Hackathon](#)
- 10.–12.12.2018 • Berlin • [Mitarbeiteraustausch mit KCSC](#)
- 12.12.2018 • Berlin • [16. KJM-Sitzung](#)
- 20.12.2018 • Berlin • [Besuch einer Delegation der KCC](#)
- 09.01.2019 • Düsseldorf • [Austauschgespräch mit Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen](#)
- 09.01.2019 • Bonn • [Austauschgespräch mit BfJ](#)
- 14.01.2019 • Berlin • [16. KJM-Sitzung](#)
- 15.01.2019 • Berlin • [Austauschgespräch mit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung](#)
- 16.01.2019 • Berlin • [Austauschgespräch mit der Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion](#)
- 16.01.2019 • Berlin • [Austauschgespräch mit BMJV](#)
- 22.01.2019 • München • [Sitzung AG „Games“](#)
- 23.01.2019 • Berlin • [17. KJM-Sitzung](#)
- 25.01.2019 • Berlin • [Sitzung AG „Verfahren“](#)
- 29.01.2019 • Berlin • [Austauschgespräch mit der Sprecherin für Netzpolitik und Verbraucherschutz der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN](#)
- 06.02.2019 • Berlin • [Sitzung AG „Politische Kommunikation und Strategie“](#)
- 06.02.2019 • München • [Sitzung AG „Technischer Jugendmedienschutz“](#)
- 20.–23.02.2019 • Köln • [didacta Bildungsmesse](#)
- 26.02.2019 • Norderstedt • [Präsenzprüfung Telemedien \(14.\) und Rundfunk \(6.\)](#)
- 27.02.2019 • Berlin • [Fachgespräch mit BMJV](#)
- 28.02.2019 • Berlin • [Austauschgespräch mit eco](#)
- 28.02.2019 • Berlin • [Tagung der USK.online: Diskussionsteilnahme](#)

